

NORD  
OST  
INSTITUT

Rex Rexheuser

# Kulturen und Gedächtnis

Studien und Reflexionen  
zur Geschichte  
des östlichen Europas

HARRASSOWITZ  
VERLAG

Rex Rexheuser  
Kulturen und Gedächtnis

# Veröffentlichungen des Nordost-Instituts

Band 12

2008

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Rex Rexheuser

# Kulturen und Gedächtnis

Studien und Reflexionen zur Geschichte  
des östlichen Europas

2008

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Herausgeber:  
Nordost-Institut  
Institut für Kultur und Geschichte  
der Deutschen in Nordosteuropa e.V.  
an der Universität Hamburg  
Conventstr. 1  
21335 Lüneburg  
[www.ikgn.de](http://www.ikgn.de)

Redaktion des Bandes: Karen Lambrecht

Umschlagabbildung aus dem Atlas geographicus portatilis / Tobias Conrad Lotter,  
Andr. Silbereisen [Bearb.]. Augsburg: Lotter [ca. 1762].

Gefördert vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien aufgrund  
eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek  
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche  
Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the internet  
at <http://dnb.d-nb.de>.

Informationen zum Verlagsprogramm finden Sie unter  
<http://www.harrassowitz-verlag.de>

© Otto Harrassowitz GmbH & Co. KG, Wiesbaden 2008

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne  
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere  
für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und  
für die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Satz: fio & flo, Thorn, Polen

Druck und Verarbeitung: Memminger MedienCentrum AG

Printed in Germany

ISSN 1862-7455

ISBN 978-3-447-05785-1

e-ISBN PDF 978-3-447-19182-1

# Inhalt

Vorwort.....	7
I. Christen und Juden, Polen und Deutsche in der Geschichte Posens	
Zurückdrängen oder Aussiedeln.	
Die Stadt Posens und ihre Juden 1518–1538.....	13
Die <i>Confirmatio privilegiorum synagogae Iudaeorum Posnaniensium servientium</i> von 1765. Zur Politik einer jüdischen Gemeinde im Polen der Frühen Neuzeit.....	39
Bilder eines nationalen Konfliktes.	
Beobachtungen an zwei Posener Postkarten.....	89
II. Das östliche Europa als Vielvölkerregion	
Die Deutschen im Osten.	
Von der Ostbewegung im Mittelalter bis zu den Westverschiebungen des 20. Jahrhunderts.....	101
Die Bedeutung der Teilungen Polens für die nicht-polnische Bevölkerung der Adelsrepublik.....	117
Das Schulwesen nationaler Minderheiten in Estland, Lettland, Polen und der Tschechoslowakei zwischen den Weltkriegen.....	129
Das Jahr 1945 in Ostmitteleuropa in historischer Perspektive.....	161
III. Russland: <i>gosudarstvo</i> / Staat – <i>obščestvo</i> / Gesellschaft – <i>narod</i> / Volk	
Der Fremde im Dorf.	
Versuch über ein Motiv der neueren russischen Geschichte (17.–19. Jahrhundert)....	171
Ballotage.	
Zur Geschichte des Wählens in Russland.....	191
Die Gouvernementswahlversammlung.	
Ein Beitrag zum Konstitutionalismus im späten Zarenreich.....	220
Kirche und Politik im späten Zarenreich: Der Fall Wolhynien.....	275

## IV. Geschichte und Gedächtnis

Die Deutschen, die Juden und der Osten Europas .....	295
Deutsche Geschichte als polnisches Problem. Beobachtungen zum tausendjährigen Jubiläum in Danzig 1997 .....	307
Das Bild des Nachkriegslagers in Lamsdorf im kollektiven Gedächtnis der Deutschen .....	325

## V. Standortsuche

Offener Brief an Helmut Lippelt, Bundestagsabgeordneter der Grünen, aus Anlass seines 70. Geburtstages [2002] .....	349
Erwägungen zum XL. Treffen von Sammlern und Landeshistorikern beim NOKW in Lüneburg [1991] .....	355
Vom Nutzen der Feindschaft. Ein Beispiel deutsch-polnischer Verständigung. Vortrag auf der Tagung „Offene Nationalkulturen“ des Instituts für Politische Studien der Polnischen Akademie der Wissenschaften in Warschau [1996] .....	359
Perspektiven der deutsch-polnischen Zusammenarbeit in der Geschichtswissenschaft. Vortrag auf der Tagung „Aspekte der Zusammenarbeit in der Ostmitteleuropa- Forschung“ im Herder-Institut in Marburg [1994] .....	364
Das Deutsche Historische Institut in Warschau. Vortrag auf der internationalen Konferenz „Historische Grenzlandschaften“ der Historischen Institute der Universitäten Thorn und Rostock in Thorn [1995] .....	373
Zwei Bemerkungen zum Umgang mit deutscher Geschichte im östlichen Europa. Diskussionsbeitrag auf der Tagung „Erfahrungen der Vergangenheit. Deutsche in Ostmitteleuropa in der Historiographie nach 1945“ des Herder-Instituts (Marburg) und des Instytut Europy Środkowo-Wschodniej (Lublin) in Kazimierz Dolny [1997] .	376
Antwort auf eine Umfrage der Zeitschrift „Borussia“ (Allenstein) unter polnischen und deutschen Historikern [2002] .....	378
Editorische Notiz und Textnachweise .....	383
Personenregister .....	386
Ortsregister .....	390

## Vorwort

Dieser Band vereint eine Auswahl von historischen Studien, Essays und Reflexionen, die, zum Teil noch unveröffentlicht, in den letzten dreißig Jahren entstanden sind. Ihr zeitlicher Rahmen reicht vom Mittelalter bis in das 20. Jahrhundert. Räumlich fallen die Themen in die Einzugsgebiete der polnischen, russischen und ukrainischen, gelegentlich auch der baltischen und tschechischen Geschichte. Ein deutlicher Akzent liegt dabei auf Deutschen und Juden, die bis zum Zweiten Weltkrieg in der Gesamtregion heimisch gewesen sind.

An den Vielvölkercharakter des östlichen Europa und die Beziehungen, die sich zwischen den verschiedenen Ethnien vor und in dem Zeitalter der Nationalisierung hergestellt haben, knüpft die Mehrzahl der hier versammelten Beiträge an.

Eine erste Gruppe (I) geht diesen Fragen in den Grenzen einer einzelnen Lokalität nach: der Stadt Posen, in der seit dem späteren Mittelalter Christen polnischer und deutscher Herkunft und Juden zusammengelebt haben. Behandelt werden das Verhältnis zwischen der christlichen Stadt und der bedeutenden jüdischen Gemeinde in ihren Mauern vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (*Zurückdrängen oder Aussiedeln* und *Confirmatio*) und ein bildhafter Reflex der deutsch-polnischen Spannungen in Posen zu Beginn des 20. Jahrhunderts (*Beobachtungen an zwei Posener Postkarten*).

Eine zweite Gruppe von Texten (II) hat die Gesamtregion oder doch größere Teile von ihr zum Schauplatz. Der Eingangssessay fragt nach den Umständen, die seit dem Mittelalter aus den deutschen Kerngebieten immer wieder Schübe von Menschen in das östliche Europa geführt haben und sie dort als Deutsche überdauern ließen, bis die gesellschaftlichen und politischen Umbrüche des 20. Jahrhunderts sie zerstreut oder zurückgedrängt haben nach Westen. Es folgen Erwägungen, wie die Teilungen Polens sich auf Ukrainer, Litauer, Deutsche und Juden, also einen ausgedehnten Bestand nicht-polnischer Bewohner der Adelsrepublik ausgewirkt haben. Fragmente dieser und anderer Völker fanden sich, als am Ausgang des Ersten Weltkrieges die Imperien der drei Teilungsmächte zerfielen, als Bürger der Nachfolgestaaten in der prekären Situation von Minderheiten wieder. Welche Spuren dieser Status im Schulwesen der Minderheiten zwischen den Weltkriegen hinterlassen hat, sucht eine vergleichende Studie Estlands, Lettlands, Polens und der Tschechoslowakei zu klären. Abschließend mustert ein Überblick in chronologischem Längsschnitt das Verhältnis der Völker des nördlichen Ostmitteleuropa zu Russland, Österreich und Preußen-Deutschland, den benachbarten Großmächten, die vom 17. bis in das 20. Jahrhundert immer wieder in die Zwischenregion interveniert sind und sie bald gemeinsam, bald in Konkurrenz zueinander unter ihre Kontrolle gebracht haben.

Die Beiträge einer dritten Gruppe (III.) sind der inneren Geschichte Russlands gewidmet. Interethnische Beziehungen treten hier zunächst zurück hinter Fragen der politischen Kultur und ihrer Einbettung in die soziale Stratifikation. Als Peters Reformen einen Prozess beschleunigter Modernisierung eingeleitet hatten, tat sich in Russland eine dreifache Kluft auf

zwischen dem europäisierenden Obrigkeitsstaat, dem Adel und der städtischen Oberschicht, die als erste von den Reformen ergriffen wurden, aber bald begannen, aus ihnen Autonomieforderungen abzuleiten, die sich gegen den Staat wandten, und dem bäuerlichen Dorf, das zwar die Lasten der Veränderungen mit zu tragen hatte, sonst aber fortfuhr, ein Eigendasein zu leben, das sich erst spät und zögernd der Moderne geöffnet hat. Aus der Konstellation entsprang ein Neben- und Gegeneinander von „Staat“ (*gosudarstvo*), „Gesellschaft“ (*obščestvo*) und „Volk“ (*narod*), das in Europa ohne Vergleich war und das ganze russische Leben bis ins Jahr 1917 (und darüber hinaus) beeinflusst hat. Einige Aspekte dieses weiten Zusammenhanges werden hier erörtert: die Reaktion des Dorfes auf Botschaften, die es von außen zu Verhaltensänderungen bewegen wollten (*Der Fremde im Dorf*); die Einführung einer aus dem Westen übernommenen Kulturtechnik, der Abstimmung mit Kugeln, und ihre schrittweise, das 18. und 19. Jahrhundert durchziehende Ausdehnung vom Staatsdienst auf „Gesellschaft“ und „Volk“ (*Ballotage*); der Versuch der Selbstherrschaft während und nach der Revolution von 1905, Parlamentswahlen zu organisieren, die „Gesellschaft“ und „Volk“ am Regiment beteiligten, ohne den Vorrang des „Staates“ preiszugeben (*Die Gouvernementswahlversammlung*). Welche Gestalt das Experiment in einer national gemischten Region des Imperiums annehmen konnte, zeigt eine Fallstudie über das südliche, von Ukrainern, Polen und Juden bewohnte Gouvernement Wolhynien (*Kirche und Politik im späten Zarenreich*).

Indem dieser Beitrag die innerrussischen Fragen mit den Völkerbeziehungen im östlichen Europa verknüpft, leitet er über zu einer vierten Sachgruppe (IV), die zum Hauptthema des Bandes zurückkehrt, aber sich nicht mehr vornehmlich an die geschehene Geschichte hält, sondern sie zugleich misst an den Nachbildern, zu denen sie im Gedächtnis der Beteiligten geronnen ist. Da sich die Völker der Region mindestens seit dem 19. Jahrhundert meist als Herrschende und Unterworfenen oder als Konkurrenten, also immer in gegensätzlichen Rollen begegnet sind, tritt hier zur allgemeinen Differenz zwischen Geschichte und Nachbild die spezifische Abweichung zwischen einer gemeinsamen Geschichte und unterschiedlichen Nachbildern. Solchen Verwicklungen wird an drei Beispielen aus den deutsch-jüdischen und den deutsch-polnischen Beziehungen nachgegangen. Im östlichen Europa haben sich vom Spätmittelalter an, lange vor dem Judenmord im Zweiten Weltkrieg, deutsche und jüdische Geschichte vielfach eng miteinander berührt. Im deutschen Geschichtsdiskurs sind diese Beziehungen meist vergessen, ausgespart oder verzerrt worden. Die einleitende Skizze ruft einige ihrer siedlungs- und geistesgeschichtlichen Abwandlungen in polnischem, russisch-ukrainischem und tschechischem Umfeld in Erinnerung und wirbt um eine Korrektur der deutschen Entstellungen (*Die Deutschen, die Juden und der Osten Europas*). Der nächste Beitrag verhandelt am Beispiel Danzigs, welche Probleme die deutsche Vergangenheit der polnischen Westgebiete dem Geschichtsdenken unseres Nachbarn aufgeladen hat und wie differenziert es heute beurteilt werden muss (*Deutsche Geschichte als polnisches Problem*). Der Befund bestätigt sich im Nachleben von Lamsdorf, einem Lager im Oppelner Oberschlesien, in dem 1945/46 Bewohner der Region interniert und einer oft brutalen Behandlung unterworfen worden sind, bis die polnischen Behörden sie entließen oder ins besetzte Deutschland absobten. Wie die Überlebenden in Polen und der Bundesrepublik, die Gesellschaften und die politischen Systeme beider Länder mit dieser traumatischen Erfahrung umgegangen sind, bis sich in den 90er Jahren die polnische Geschichtswissenschaft ihrer angenommen hat, fragt ein abschließender Beitrag (*Das Bild des Nachkriegslagers in Lamsdorf*).

Die Studien und Essays dieses Buches erheben den Anspruch, Wissenschaft, also mehr zu sein als ein willkürlicher, von keiner Fachdisziplin geleiteter Zugriff auf die Vergangenheit. Der Verfasser weiß aber nur zu genau, dass er, ein Deutscher des Jahrganges 1933, herangewachsen im Dritten Reich, entlaufen aus der DDR und ein drittes Mal sozialisiert in der Bundesrepublik, von keiner Wissenschaft aus seiner Zeitgenossenschaft und den Fixierungen, die sie ihm auferlegt, zu befreien ist. Eine Hoffnung, dass dies dennoch möglich sei, ist mir zwar anfangs nicht fremd gewesen. Als Schüler Reinhard Wittrams in Göttingen, als Assistent Karl-Heinz Ruffmanns in Erlangen und noch als Privatdozent an der dortigen Universität hatte ich mich der russischen Geschichte zugewandt und Themen aus ihrem Bereich gewählt, die beruhigend weit zurücklagen und mit meiner Gegenwart wenig zu tun zu haben schienen. Dann aber stieß eine berufliche Wendung mich in historische Zusammenhänge hinein, die geladen waren von politischer Aktualität. 1983 wurde ich Mitarbeiter am Nordostdeutschen Kulturwerk in Lüneburg, einer Forschungseinrichtung aus dem Umkreis der Vertriebenen, die sich mit der Geschichte der Deutschen in den preußischen Ostprovinzen und im baltischen, polnischen und russischen Raum beschäftigte. Das Institut war schon damals unabhängig und liberal genug, seine Arbeit von deutschem Solipsismus freizuhalten und in eine entschieden europäische Richtung zu lenken. Umso klarer traten aber die Vieldeutigkeiten der deutschen Geschichte im Osten Europas hervor und wie widersprüchliche Spiegelungen außer- und innerhalb der Wissenschaft sie im deutschen und dem Gedächtnis der anderen Völker gefunden hat. Das Lüneburger Problemfeld hat mich seither nicht mehr losgelassen. Es bestimmte auch meine Lehre an der Universität Hannover, an die ich mich 1987 mit Unterstützung von Hans-Heinrich Nolte umhabilitieren konnte; es beherrschte vollends meine Arbeit am Deutschen Historischen Institut in Warschau, dem ich 1993–1998 als Gründungsdirektor gedient habe. Keine dieser Tätigkeiten ließ sich wahrnehmen ohne anhaltendes Nachdenken über die verwickelten und, ob ich wollte oder nicht, exponierten Rollen, die mir als Historiker unter deutschen Vertriebenen, als Deutschem unter Ausländern, zumal unter den Fachkollegen des europäischen Ostens zugefallen waren. So entstand seit meinen Lüneburger Jahren aus der Praxis des Tages oder im Rückblick eine Reihe von Texten der Selbstvergewisserung und Lagebestimmung. Unter dem Stichwort „Standortsuche“ sind einige davon als fünfte Gruppe (V) am Schluss dieses Bandes zusammengestellt. Sie erhellen den zeitgeschichtlich-biografischen Kontext der historischen Beiträge und möchten anzeigen, dass es dem Autor fern liegt, seine Bemühung um Wissenschaftlichkeit mit einer Chimäre zeitloser Wahrheiten zu verwechseln. Es sind deshalb auch hier wie in anderen Abschnitten des Bandes einige Urteile zur Zeit und Prognosen für die Zukunft stehen geblieben, die ich schon heute, nach wenigen Jahren, nicht wiederholen könnte.

Der Sammelband erscheint in der Reihe und als ein Geschenk des Nordost-Institutes, das im Jahre 2001 die Nachfolge des Nordostdeutschen Kulturwerkes, meiner einstigen Lüneburger Arbeitsstätte, angetreten hat. Ich empfangen die Gabe in Dankbarkeit. Sie gilt voran Andreas Lawaty, dem Direktor des Institutes, und Hans-Jürgen Bömelburg, der dort tätig war, als das Vorhaben Gestalt gewann. Sie haben sich seiner mit Nachdruck angenommen und mir geholfen bei Auswahl und Anordnung der Texte. Die redaktionellen Arbeiten, zumal die Vereinheitlichung der sehr disparaten Vorlagen lagen bei Karen Lambrecht in Freiburg/N. Auch ihr und ihrer beharrlichen Sorgfalt bin ich zu Dank verpflichtet.

Rex Rexheuser



I.  
Christen und Juden, Polen und Deutsche  
in der Geschichte Posens



# Zurückdrängen oder Aussiedeln. Die Stadt Posen und ihre Juden 1518–1538

## I.

Unter dem Datum vom 7. August 1549 ließen Bürgermeister und Rat der Stadt Posen in den Ratsakten festhalten, dass auf ihre Weisung „in jenen Straßen, wo die Juden wohnen“, auf Stadtkosten zwei Brunnen angelegt worden waren. Zuvor hatten die Juden wie andere Bewohner der Stadt sich aus vier öffentlichen Brunnen versorgt, die an den Ecken des Marktplatzes lagen. Dort, sagt das Protokoll, sei es aber beim Heraufziehen und Schöpfen des Wassers zwischen Christen und Juden immer wieder zu Misshelligkeiten gekommen: „dissensionibus (...) controversiisque, quae inter christianos et Judaeos oriri solebant“. Die „Ältesten [seniores] der Juden“ hätten namens ihrer „ganzen Gemeinde [communitas]“ die Stadt um Abhilfe gebeten. Dem seien Bürgermeister und Rat gefolgt aus dem Wunsche, solchen Spannungen vorzubeugen. Deshalb auch hatten sie für die Nutzung der zwei neuen Brunnen eigens eine Ordnung erlassen: Wer zuerst kam, hatte ohne Ansehen der Religion den Vortritt. Wurde er dabei behindert, drohte dem Störer Strafe von der städtischen Obrigkeit, er sei Christ oder Jude: „sive sit christianus, sive Judaeus“. Der Stadt, teilt das Protokoll weiter mit, habe es keine geringen Kosten, „sumptus non mediocres“, verursacht, die zwei Brunnen mitsamt den Röhren, die sie mit Wasser speisten, einzurichten; man werde auch künftig für den Unterhalt der Anlage aufkommen. Als Gegenleistung zahle die jüdische Gemeinde eine Pauschale, alljährlich zu Pfingsten auf dem Rathaus zu entrichten.<sup>1</sup>

Wir wissen nicht, wie der Vorgang, der in der christlichen Quelle teils als eine Vereinbarung zwischen Partnern, teils als einseitige Maßnahme der Stadt erscheint, von der jüdischen Seite aufgefasst wurde. Eine interne Überlieferung der Posener Judengemeinde setzt, da Früheres nicht erhalten ist, erst mit den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts ein.<sup>2</sup>

---

1 Der Text unter dem Titel „Judaeis aqua ex cisternis civilibus conceditur“ in: Wilkierze poznańskie – Statuta civitatis posnaniensis [Posener Willküren], hrsg. v. Witold Maisel. Cz. 1: Administracja i sądownictwo [Verwaltung und Gerichtswesen], Cz. 2: Handel, rzemiosło i rolnictwo [Handel, Handwerk und Landwirtschaft], Cz. 3: Organizacja cechowa [Zunftorganisation]. Wrocław/Warszawa/Kraków 1966–1969 (Starodawne prawa polskiego pomniki. Seria II: Pomniki prawa polskiego. Dział III. Prawo miejskie III. 1-3), hier Bd. 1 (1966), Nr. 100, S. 33. Wann die zwei Brunnen in Betrieb genommen wurden, sagt der Text von 1549 nicht. Nach Ausweis der Stadtrechnungen zahlten die Juden ihr Wassergeld seit dem Jahre 1545. Jerzy Kądziołka, Finanse miasta Poznania 1501–1648 [Die Finanzen der Stadt Posen 1501–1648]. Poznań 1960, S. 61. Zu den Brunnen am Markt: Witold Maisel, Zabudowa wewnętrzna rynku poznańskiego w wieku XVI [Die innere Bebauung des Posener Marktes im 16. Jahrhundert], in: Przegląd Zachodni 9 (1953), t. III, S. 687-713, hier S. 688 f.

2 Eine Zusammenstellung der erhaltenen Posener Gemeindebücher (*Pinkasim*) in: Anna Michałow-

Sobald ein Vergleich paralleler Quellenbestände möglich ist, wird sichtbar, wie selektiv und parteilich die Religionsgruppen einander wahrgenommen haben. Immerhin verdichtet sich die Überlieferung auf christlicher Seite mit dem ausgehenden Mittelalter. Für das 16. Jahrhundert fließt sie so reichlich, dass zentrale Aspekte des christlich-jüdischen Verhältnisses in der Stadt in gesicherten Konturen hervortreten. Das Brunnen-Protokoll des Jahres 1549 öffnet den Blick auf eine ganze Reihe von ihnen.

Zunächst auf den Schauplatz im Raum. Die Juden wohnten innerhalb der Stadtmauern, und diese umschlossen, obwohl Posen zu den großen Städten des Landes gehörte, ein Areal, in dem alle Wege kurz waren. Der längste, vom Breslauer Tor im Süden zum Wronker Tor im Norden führend, maß nicht mehr als einen halben Kilometer. Vom Markt, der im Zentrum des ellipsenförmigen Grundrisses lag, hatte man alle vier Tore, auch das Große und das Wassertor nach Osten zur Warthe hin, nahe vor Augen. Mit wenigen Schritten, nach 150 bis 200 Metern, war jedes zu erreichen, so bequem wie jedes Haus in dem regelmäßigen Straßennetz der einst, im 13. Jahrhundert, nach Plan entworfenen Kolonistenstadt.<sup>3</sup> Wo die Menschen so eng beieinander wohnten, blieben nicht viele Möglichkeiten, sozialer Distanz räumlichen Ausdruck zu geben. Die handgreiflichste, ein abgegrenztes Ghetto, war in Posen (wie in anderen polnischen Städten des 16. Jahrhunderts) unbekannt. Es gab nur die relative Verdichtung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen in bestimmten Bezirken. So häuften sich rings um den Markt und an den Ausfallstraßen die stattlichen Häuser der städtischen Oberschicht, in der Straße zum Wronker Tor saßen besonders viele Bierbrauer, die Schuster-, Schlosser- oder Gerbergasse hießen nach dem Gewerk, das jeweils überwog. Aber so deutlich sich im Stadtbild die Sozialbezirke abhoben, sie lagen doch auf Ruf- und Sichtweite nebeneinander, gingen auch ineinander über und versammelten wohl nie alle Angehörigen einer Gruppe an einem einzigen Platz.<sup>4</sup>

Auch die Juden verteilten sich nach diesem Muster über die Stadt. Sie waren zahlreich genug, sie wohnten konzentriert genug, um einem Bezirk die Signatur zu geben. Man schätzt, dass von den etwa 8 000 bis 10 000 Menschen, die damals innerhalb der Stadtmauern leben mochten, bis zu 1 500 Juden waren.<sup>5</sup> Deren Masse ballte sich, nur durch eine Häuserzeile vom Markt getrennt, in einem Geviert zwischen der nördlichen Stadtmauer,

---

ska, Między demokracją i oligarchią. Władze gmin żydowskich w Poznaniu i Swarzędzu (od połowy XVII do końca XVIII wieku [Zwischen Demokratie und Oligarchie. Die Organe der jüdischen Gemeinden in Posen und Schwesenz (von der Mitte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts)]. Warszawa 2000, S. 26.

- 3 Vgl. den maßstabgetreuen Stadtgrundriss „Układ i wielkość działek w średniowiecznym Poznaniu. Model parcelacji“, in: Anna Rogolanka, Wytyczenie miasta lewobrzeżnego [Die Absteckung der linksufrigen Stadt], in: Dzieje Poznania [Geschichte Posens], hrsg. v. Jerzy Topolski. Cz. I, tom. 1. Poznań 1988, S. 193–208, hier nach S. 200.
- 4 Grundlegend dafür die Monographie von Jacek Wiesiołowski, Socjotopografia późnośredniowiecznego Poznania [Soziotopographie des spätmittelalterlichen Posens]. Warszawa/Poznań 1982 (Poznańskie Towarzystwo Przyjaciół Nauk. Wydział Historii i Nauk Społecznych. Prace Komisji Historycznej. XXXVI).
- 5 Antoni Gąsiorowski, Miasto późnośredniowieczne [Die spätmittelalterliche Stadt], in: Dzieje Poznania (wie Anm. 3), S. 209–232, hier S. 215 (10 000 gegen Ende des 15. Jahrhunderts); Stanisław Waszak, Ludność i zabudowa mieszkaniowa miasta Poznania w XVI i XVII w. [Bevölkerung und Wohnbebauung der Stadt Posen im 16. und 17. Jahrhundert], in: Przegląd Zachodni 9 (1953), t. III, S. 64–136, hier S. 108 f. (8 000 im Jahre 1567, darunter „allenfalls [zaledwie]“ 1 500 Juden).

der Schusterstraße mit dem Dominikanerkloster im Osten, der Wronker Straße im Westen. Einzelne Juden indes besaßen oder bewohnten Häuser auch in anderen Stadtteilen.<sup>6</sup> Und innerhalb des „jüdischen“ Viertels selbst war die Bevölkerung durchaus gemischt. Das Protokoll von 1549 deutet gleich zweimal auf den Sachverhalt hin. Es setzt voraus, dass die neuen Brunnen „in jenen Straßen, wo die Juden wohnen“, auch von Christen aufgesucht wurden. Und es nennt die größere dieser Straßen unter einem Namen, aus dem hervorgeht, dass Christen auch dort *ansässig* waren: *platea Pannitextorum*, Straße der Tuchmacher oder Wollweber (was sich nach den Gewohnheiten der Zeit nur auf christliche Angehörige dieses Gewerkes bezog). Schon seit dem 15. Jahrhundert trug die Straße als *platea Judeorum* oder *judaica* noch einen zweiten Namen, eine Austauschbarkeit der Bezeichnungen, in der sich fasslich der Doppelcharakter der Anlieger aussprach.<sup>7</sup> Überdies waren die Christen hier nicht nur mit einem Berufsstand vertreten. Als 1536 in der Judenstraße Feuer ausbrach, griff es von einem jüdischen Haus zuerst auf das Anwesen eines christlichen Bierbrauers über, das gleich nebenan lag.<sup>8</sup> Als 1494 ein christlicher Weber zwei Juden in der gleichen Straße ein Haus abkaufte, gewann er zu Nachbarn an der Seite einen Juden und gegenüber einen Edelmann, Jan Swidba, den amtierenden Posener Wojewoden,<sup>9</sup> einen der ranghöchsten Würdenträger am Ort, der seinen Dienstsitz wie andere königliche Beamte auf dem Schlosshügel am Westrand der Stadt hatte. Die Ostroróg und die Szamotulski, zwei der einflussreichen Familien Großpolens, unterhielten in der Judenstraße seit dem 15. Jahrhundert eigene „Residenzen“. Auch sonst wird adliger Hausbesitz in dem Viertel mehrfach belegt.<sup>10</sup> Es ist also eine verkürzende Redeweise und missverständlich, wenn man den Stadtteil als Judenviertel bezeichnet. Jüdisch war nicht das Viertel als solches, sondern nur die besonders zahlreichen Anwesen, die hier von Juden besessen, bewohnt oder genutzt wurden. Diese Gesamtheit bildete räumlich kein zusammenhängendes Ganzes und war weder dem Umfang noch der Lage nach eine fixe Größe. Beides konnte sich ändern. Kurzfristig und im Kleinen war es bereits verschoben, wenn – wie bei jenem Hauskauf von 1494 – ein einzelnes Grundstück von jüdischen Händen in christliche überging oder umgekehrt. Häuften sich solche Transaktionen, ist leicht vorstellbar, dass längerfristig die Verdichtungszone jüdischer Ansiedlung sich insgesamt verlagerte. Für das 15. Jahrhundert hat die Forschung

6 Jedenfalls werden zwei solcher Fälle für das 15. Jahrhundert (Wronker Straße 1443, Wasserstraße 1494) genannt in: Stadtbuch von Posen, hrsg. v. Adolf Warschauer. Bd. 1: Die mittelalterliche Magistratsliste. Die ältesten Protokollbücher und Rechnungen. Posen 1892 (Sonderveröffentlichungen der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. I), Einleitung S. 65.

7 *Platea Pannitextorum* im Protokoll von 1549: Wilkierze (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 33. *Judaica platea* in der so genannten Chronik der Stadtschreiber unter dem 2. Mai 1536: Die Chronik der Stadtschreiber von Posen, hrsg. v. Adolf Warschauer, in: Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen 2 (1886), S. 185-220, hier S. 205 (Nr. 43b). Zum 15. Jahrhundert Wiesiołowski, *Socjotopografia* (wie Anm. 4), S. 181.

8 Adolf Warschauer, Beiträge zur Verfassungs- und Culturgeschichte der Stadt Posen III. Der große Brand und der große Judenproceß (1536–1538), in: Zeitschrift für Geschichte und Landeskunde der Provinz Posen II (1883), 1. Heft, S. 103-125, hier S. 104.

9 Stadtbuch (wie Anm. 6), Einleitung S. 65, Anm. 4. Siehe unten Anm. 15.

10 Wiesiołowski, *Socjotopografia* (wie Anm. 4), S. 123 f., 179; Waszak, *Ludność* (wie Anm. 5), S. 83; Antoni Gąsiorowski, *Ludność Poznania od połowy XIII do XV wieku* [Die Bevölkerung Posens von der Mitte des 13. bis zum 15. Jahrhundert], in: *Dzieje Poznania* (wie Anm. 3), S. 245-268, hier S. 265.

eine Bewegung dieser Art wahrscheinlich gemacht, freilich ohne schon Einigkeit über deren Schauplatz und Klarheit über ihre Ursachen zu erzielen.<sup>11</sup> Von Eingriffen der städtischen Obrigkeit, die eine Verlagerung administrativ erzwungen oder rechtlich sanktioniert hätten, ist jedenfalls nichts bekannt.

Zum porösen und variablen Siedlungsprofil der Juden stand es in einer eigentümlichen Spannung, dass sie als Einzelne im Alltag der Stadt offenbar immer kenntlich waren und als Kollektiv sich in scharfen Konturen von ihrer Umgebung unterschieden. Denn als Jude in Posen zu leben, hieß nicht, dass man Bürger oder Untertan dieser Stadt war, sondern Mitglied einer jüdischen Personalgemeinde, die zwar in deren Mauern beheimatet war, aber keineswegs unter ihrer Obrigkeit stand. Das Brunnen-Protokoll nennt sie *communitas*, kennt die *seniores* als ihr Organ und behandelt die Existenz dieser Gemeinde, den Verkehr mit ihren Vertretern, die Rücksicht auf ihre Bedürfnisse als Gegebenheiten, mit denen die christliche Stadt zu rechnen jedenfalls gewohnt war. Dazu zählten geistliche Bedürfnisse wie materielle, zwei Bereiche, die nach jüdischem Ritualgesetz sich ohnehin kaum voneinander trennen ließen. Im Protokoll wird die Synagoge erwähnt, weil „in platea Pannitextorum ex opposito synagogae Judaeorum“ einer der neuen Brunnen angelegt worden war.<sup>12</sup> Die Gemeinde hatte, wie aus anderen Quellen bekannt, neben den gewählten Ältesten (mindestens) einen bezahlten Rabbiner.<sup>13</sup> Für das rituelle Schächten nutzte sie spätestens seit 1542 einen besonderen Schlachthof an der nördlichen Stadtmauer und zahlte dafür, ähnlich wie für das Brunnenwasser, eine jährliche Gebühr an die Stadt.<sup>14</sup> Sie besaß schließlich einen eigenen Friedhof<sup>15</sup> und verfügte damit über alle Einrichtungen, deren es nach jüdischer Norm bedurfte, um als religiös bestimmtes Gemeinwesen in der Diaspora autonom zu bestehen.

Wann und unter welchen Umständen Synagoge, Friedhof, Rabbinat und Ältestenrat in

11 Nach Wiesiołowski hatten sich die Juden während des 14. Jahrhunderts in der später nach ihnen benannten Straße angesiedelt, waren aber im 15. Jahrhundert von den Tuchmachern zu großen Teilen von dort verdrängt worden und nach Osten ausgewichen, insbesondere in die benachbarte sogenannte Kleine Judenstraße. Wiesiołowski, *Socjotopografia* (wie Anm. 4), S. 180 f. Nach Leszczyńska hingegen hatten die Juden ursprünglich weiter ostwärts, in unmittelbarer Nähe zum Dominikanerkloster gesessen und verschoben während des 15. Jahrhunderts den Schwerpunkt ihres Wohngebietes „in westlicher Richtung“. Ewa Leszczyńska, *Przyczynek do dziejów funkcjonowania poznańskiej dzielnicy żydowskiej w sąsiedztwie średniowiecznych murów obronnych* [Beitrag zur Geschichte der Funktion des Posener Judenviertels in der Nachbarschaft der mittelalterlichen Wehrmauern], in: *Kronika miasta Poznania* [Chronik der Stadt Posen]. Poznań 1996, S. 138–151, hier S. 138 f.

12 Wilkierze (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 33.

13 Philipp Bloch, *Der Streit um den Moreh des Maimonides in der Gemeinde Posen um die Mitte des 16. Jahrh.; nebst Mitteilungen u. Aktenstücken zur ältesten Zeit des Posener Rabbinats*. Pressburg 1903, S. 1–4; J[oseph] Perles, *Geschichte der Juden in Posen*. Separatdruck Breslau 1865, S. 34, Anm. 34.

14 Kądziołka, *Finanse* (wie Anm. 1), S. 58.

15 Strittig ist nur – wie die ältere Topographie des jüdischen Viertels überhaupt – seine Lage. Ein Teil der Literatur vermutet, dass er innerhalb der Stadtmauer im Nordosten nahe beim Dominikanerkloster gelegen hat: Leszczyńska, *Przyczynek* (wie Anm. 11), S. 138. Warschauer lokalisiert ihn (bereits für das 15. Jahrhundert) außerhalb der Stadtmauer im Nordwesten im Vorland des Schlosshügels (wo er für das 17. und 18. Jahrhundert sicher belegt ist): Adolf Warschauer, *Ueber die Lage des ehemaligen jüdischen Friedhofs zu Posen*, in: *Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen 2* (1886), S. 143.

Posen entstanden sind, wissen wir nicht; in den Quellen tauchen sie zu unterschiedlichen Daten erstmals auf, gestreckt über einen längeren Zeitraum, der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts beginnt und erst in der zweiten des 15. Jahrhunderts endet.<sup>16</sup> Fest steht aber und nicht ohne Folgen war, dass es nie zu einer formellen Gründung der Gemeinde oder auch nur nachträglich zur formellen Anerkennung ihrer Gründung durch eine christliche Obrigkeit gekommen ist. Als die Posener Juden im 17. Jahrhundert in bedrängter Lage alle Rechtstitel zusammentrugen, die ihre Stellung speziell in dieser Stadt zu stützen versprachen, war das älteste vorzeigbare Dokument eine Urkunde des Jahres 1538, die den Bestand der Gemeinde schon voraussetzte.<sup>17</sup> Aus früherer Zeit konnte man sich nur auf ein allgemeines, freilich sehr vorteilhaftes Gesetz berufen, die Generalprivilegien König Kasimirs III., der den Juden 1334 in ganz Polen, 1364 noch einmal eigens in Großpolen Aufenthaltsrecht, freie Ausübung ihrer Religion und weitreichende wirtschaftliche Möglichkeiten eingeräumt hatte. Die Posener besaßen das Original von einem dieser Statuten, vermutlich weil ihre Gemeinde in der Region die bedeutendste und Wortführer aller anderen war. Rechtlich jedenfalls waren die kleineren Gemeinden von dem Privileg und seiner ungebrochenen Geltung so abhängig wie der Vorort. Als deshalb 1447 ein Stadtbrand in Posen die wertvolle Urkunde vernichtet hatte, schickten die Juden Großpolens eine gemeinsame Deputation zu König Kasimir IV. und erwirkten von ihm 1453 die Erneuerung des Privilegs. Auch jetzt wurde die Ausfertigung von der Posener Gemeinde verwahrt und späteren Königen immer wieder zur Bestätigung vorgelegt: die letzte von 1649 durch Johann II. Kasimir hat bis in das 19. Jahrhundert im Gemeindearchiv überdauert.<sup>18</sup>

16 Zusammenstellung der Daten in: Tadeusz Nożyński, Żydzi poznańscy w XV wieku. 1379–1502 [Die Juden Posens im 15. Jahrhundert. 1379–1502], in: Kronika miasta Poznania. Miesięcznik poświęcony sprawom kulturalnym stoł. m. Poznań 10 (1932), S. 86–99, hier S. 93 f.

17 Zum Inhalt der Urkunde vgl. unten S. 35 f. Genannt wird die Urkunde in der Privilegienbestätigung, die König Michael Korybut Wiśniowiecki der Posener Gemeinde am 9. November 1669 erteilte. Diese Bestätigung wiederum ist inseriert in die *Confirmatio privilegiorum synagogae Iudaeorum Posnaniensium servientium* König Stanisław Augusts vom 24. April 1765. Text der *Confirmatio*: Jewish Privileges in the Polish Commonwealth. Charters of Rights Granted to Jewish Communities in Poland-Lithuania in the Sixteenth to Eighteenth Centuries. Critical Edition of Original Latin and Polish Documents with English Introductions and Notes, hrsg. v. Jacob Goldberg. Jerusalem 1985, S. 252–262. Die Bestätigung durch Michael Korybut Wiśniowiecki hier S. 254–260, Inhalt der Urkunde von 1538 hier S. 255.

18 In einem „Originalcodex“ hat Perles sie dort um 1860 „entdeckt“. Perles, Geschichte (wie Anm. 13), S. 12, Anm. 14. Die Geschichte der polnischen Judenprivilegien vom 13. zum 15. Jahrhundert ist verschlungen und nicht in allen Zügen geklärt, insbesondere weil die Textüberlieferung erst mit dem 16. Jahrhundert einsetzt. Auch die „Bestätigung“ von 1453 liegt nur als Insert späterer, zum Teil bloß in amtlichen Abschriften erhaltener und nicht völlig übereinstimmender „Bestätigungen“ vor. Die Urkunde Kasimirs IV. von 1453 bezieht sich zwar ausdrücklich auf ein Privileg Kasimirs III., sagt aber nicht, welches der zwei möglichen – 1334 oder 1364 – gemeint ist. Fraglich bleibt auch, ob und wieweit die „Bestätigung“ von 1453 nicht in Wirklichkeit über ihre Vorlage hinausgegangen ist und neues Recht geschaffen hat. Da aber die Bestimmungen von 1453 in der Substanz feststehen und später als geltendes Recht akzeptiert waren, kann hier der ganze Problembereich auf sich beruhen. Ich benutze im Folgenden die älteste bekannte Version der „Bestätigung“ von 1453: ihre Registrierung in den Posener Grod-Büchern auf Antrag der Posener Judengemeinde im Jahre 1539, die Bloch in deutscher Übersetzung mitgeteilt hat: Philipp Bloch, Die General-Privilegien der polnischen Judenschaft, in: Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen 6 (1891), S. 69–105, 139–174, 387–416, hier S. 146–164. Vgl. unten S. 19 f.

## II.

Zwischen jüdischer Gemeinde und christlicher Stadt stifteten die Generalprivilegien ein Verhältnis, das aus Nähe und Distanz problematisch gemischt war. Einerseits erschien die Stadt als Mittelpunkt des jüdischen Lebens. Sie wurde vorausgesetzt als Wohnplatz der Juden, Zentrum ihres Wirtschaftens, Sitz ihrer Gemeinde und religiösen Institutionen. Zudem standen den Juden in der Stadt wirtschaftlich grundsätzlich dieselben Möglichkeiten offen wie einem Christen: freier Zuzug, Aufenthaltsrecht, Erwerb von Grund- und Hausbesitz. Betätigung im Handwerk war ihnen nicht verboten, der Handel mit Gütern jeder Art auf allen Märkten ausdrücklich erlaubt. Andererseits hatten die Generalprivilegien hohe Schranken zwischen den zwei Gruppen städtischer Bevölkerung errichtet. Die Juden unterstanden weder in Person noch als Gemeinde der städtischen Obrigkeit. Sie waren auch zu keinen Abgaben an die Stadt verpflichtet.<sup>19</sup> Beides hatte sich der Landesherr vorbehalten. Gericht über die Juden hielten seine Beamten, die Wojewoden, in letzter Instanz der König selbst. Die Abgaben monopolisierte der königliche Fiskus, weil „die Juden“, wie das Statut von 1453 sagt, „zu unserem Schatz gehören“.<sup>20</sup> Welche Lasten die Juden für den König zu tragen hatten, konnte ein christlicher Städter, wenn er es nicht sehen wollte, leicht übersehen. Nicht zu übersehen war dagegen, dass die Juden innerhalb der Stadt dem Zugriff des lokalen Fiskus entzogen, gegenüber den Steuerbürgern privilegiert und für die Wirtschaftsbürger eine Konkurrenz waren. Eine dreifache Spannung der Interessen, die um so eher kritisches Maß erreichen konnte, als die christlichen Interessenten nicht nur Steuer- und Wirtschaftsbürger in einer Person waren, sondern als Wahlbürger auch den städtischen Fiskus kontrollierten. Als Christen standen sie Juden gegenüber zudem immer unter der Versuchung, wirtschaftliche Konflikte als einen Gegensatz der Religionen auszulegen und zuzuspitzen.

Freilich rechneten schon die Generalprivilegien mit Zusammenstößen zwischen Christen und Juden<sup>21</sup> und hatten institutionelle wie prozedurale Vorkehrungen getroffen, die solche Auseinandersetzungen in rechtsförmigen Grenzen halten sollten. Die Hauptabsicht war dabei aber nicht, eine Austarierung unterschiedlicher Interessen zu erleichtern. Vorrangig ging es dem Gesetz darum, Person und Besitzstand der Juden zu sichern, sie vor christlichen Übergriffen zu schützen und damit ihre Leistungsfähigkeit für die königliche Kammer zu gewährleisten. Nicht nur die gerichtliche und administrative Exemption der Juden war ein Ausdruck dieser Tendenz. Sie hatte auch dazu geführt, dass, wann immer es zu einem Prozess vor dem Wojewodengericht kam, auf allen Stufen des Verfahrens von der Tatbestandsfeststellung bis zur Urteilsfindung offizielle Vertreter der Juden maßgeblich beteiligt werden mussten.<sup>22</sup> Ein weiteres Rechtsinstitut sorgte dafür, dass schon im Vorfeld gerichtlicher Auseinandersetzungen die Stellung der Juden sehr stark, jedenfalls nicht schwächer als die der Christen war.

19 Nachweise für Posen im 15. Jahrhundert: Wiesiołowski, *Socjotopografia* (wie Anm. 4), S. 179 f. Das Posener Schoßregister von 1534 vermerkt keine Häuser in jüdischem Besitz: Warschauer, *Stadtbuch* (wie Anm. 6), S. 67 (Einleitung). Das Posener Kopfsteuerregister von 1590 vermerkt ebenfalls keine Juden: Waszak, *Ludność* (wie Anm. 5), S. 109.

20 Art. 36: Bloch, *General-Privilegien* (wie Anm. 18), S. 159.

21 So in Art. 16, 39, 46: Ebenda, S. 153, 160 f., 163 f.

22 Art. 1, 7, 24-26: Ebenda, S. 148 f., 151, 155 f.

Anerkannten Korporationen und jeder Person, die geschäftsfähig war, stand es in Polen frei, Rechtsakte aller Art, die sie betrafen und ihnen von Bedeutung schienen, allein oder in Gemeinschaft einem Amtsträger der staatlichen Verwaltung oder adliger und städtischer Korporationen zur Kenntnis zu bringen, in den Büchern des Amtes registrieren zu lassen und damit die Verbindlichkeit des Aktes rechtlich unangreifbar zu machen. In einer schriftarmen und verkehrsunsicheren Gesellschaft ein Rechtsmittel von nicht unfehlbarer, doch erheblicher Durchsetzungskraft für den Fall, dass um den Vorgang Streit entstand. Was in den Büchern stand, war sicherer aufbewahrt als in jedem Privathaus, ersetzte jedes verlorene Original, taugte als Beweismittel vor jedem Gericht. Christliche Stände machten deshalb von der Möglichkeit vorsorglich, bei einer Vielzahl von Gelegenheiten und massenhaft Gebrauch. Stadtbürger zum Beispiel ließen Kaufakte, Schuldverschreibungen, Testamente eintragen, die Adelsgesellschaft einer Region ihre Landtagsbeschlüsse, der Empfänger eines königlichen Privilegs den Text seiner Urkunde. Auch Polens Juden hatten Zugang zu den Büchern, zu gleichen Bedingungen wie die Christen. Im Statut von 1453 wurde den Juden das Registrier-Recht ausdrücklich zwar nur in einem bestimmten, für sie besonders riskanten Fall zugebilligt: wenn sie Geld an Adlige ausliehen, einem Typus von Geschäftspartnern, dem, falls er zum Gegenspieler wurde, besonders schwer beizukommen war. Ein jüdischer Gläubiger durfte dann „die Sicherstellung jenes Geldes bewirken (...) durch die Landgerichts-, Grod-, Stadt-, Raths-, und Schöffebücher“ (Art. 32).<sup>23</sup> Die Registrierpraxis dehnte sich aber, wie es scheint, ohne auf Widerspruch zu stoßen, auf alle Rechtsgeschäfte aus, an denen Juden teilhatten. In Posen sind sie seit dem 15. Jahrhundert in Büchern jeder der drei Kategorien vertreten – als Einzelpersonen wie als Gemeinde. Als Einzelne ließen sie Rechtsgeschäfte registrieren, deren Partner Christen aus allen Ständen waren, deren Gegenstände aus allen Bereichen der Wirtschaft stammten.<sup>24</sup> Sogar wenn nur Juden an einem Rechtsakt beteiligt waren, konnten sie Aufnahme in die Amtsbücher suchen und finden.<sup>25</sup> Die Posener jüdische Gemeinde aber sorgte beharrlich dafür, dass jedes offizielle Dokument aus christlicher Hand, das geeignet schien, der Gemeinde und ihren Angehörigen zu nützen, bei einem christlichen Amt notifiziert wurde. An erster Stelle standen hier, wie sich versteht, Privilegien, Edikte und Mandate der Könige. So erschienen 1539 eines Tages vor dem Gerichtshof des Posener Starosten „seniores Judei civitatis Posnaniensis“, legten die Urkunde der Generalprivilegien Kasimirs IV. von 1453 vor – „litteras (...) sub sigillo sue sacre regie majestatis in pergameno scriptas“ – und baten, das Schriftstück möge „propter varios humanos causus [!] in librum actorum castri Posnaniensis illic referri“. Starost und

23 Ebenda, S. 158.

24 Posener Stadtbücher: zwei frühe Belege aus den Jahren 1399 und 1404 in den Akten des Rats: Warschauer, Stadtbuch (wie Anm. 6), Nr. 11, S. 41; Nr. 63, S. 53. Vgl. auch oben Anm. 9. Im 15. Jahrhundert traten allwöchentlich Posener Stadt-Schöffen eigens zur Erledigung solcher notariellen Akte zu einem speziellen *judicium bannitum generale Judaicum* zusammen: Witold Maisel, Sądownictwo miasta Poznania do końca XVI wieku [Gerichtswesen der Stadt Posen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts], Poznań 1961, S. 149. Zum 16. Jahrhundert Leon Koczy, Handel Poznania do połowy wieku XVI [Posens Handel bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts], Poznań 1930, S. 131. Posener Grod-Bücher: zahlreiche Belege zum 15. Jahrhundert, in: Nożyński, Żydzi (wie Anm. 16). Allgemein Michałowska, Między demokracją (wie Anm. 2), S. 29, Anm. 20 u. S. 265.

25 Ein Fall aus dem Jahre 1544, in: Bloch, Streit (wie Anm. 13), S. 42.

Beisitzer prüften die Urkunde. Als ihre Unversehrtheit festgestellt war, befahl der Starost, sie ins Grodbuch einzuschreiben.<sup>26</sup>

Angesichts der ausnehmend starken Stellung, die Generalprivilegien und Gewohnheitsrecht den Juden einräumten, hatten die christlichen Städte geringe Chancen, sich gegen sie auf dem normalen Rechtsweg durchzusetzen. Die ausbalancierten Prozeduren des Wojewodengerichts waren gedacht und reichten aus für die gewöhnlichen Streitfälle der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Sie versagten, wo es um Kollisionen städtischer Interessen mit den jüdischen Generalprivilegien ging. Solche Konflikte hatten strukturellen Charakter und verlangten grundsätzliche Antworten. Da das Konfliktpotential in allen Städten mit Mischbevölkerung dasselbe war, sollte man meinen, dass die Zentralgewalt auf gleicher Ebene reagiert und versucht hätte, dem allgemeinen Problem mit allgemeinen Maßnahmen zu begegnen. Tatsächlich geschah nahezu das Gegenteil. Die schleichende Aushöhlung der königlichen Prerogative schon im 16. Jahrhundert, der Machtzuwachs des Adels in Zentrum und Provinz, die fortschreitende Verselbständigung der Provinzialverwaltung gegenüber dem Zentrum führten dazu, dass innerstädtische christlich-jüdische Konflikte immer weniger nach einheitlichen Normen für den Gesamtstaat, immer häufiger als lokale Einzelfälle und unter dem Einfluss der lokalen Umstände behandelt wurden. Der König hörte nicht auf, im jeweiligen Entscheidungsprozess eine beträchtliche Rolle zu spielen. Formell behielt er auch stets das letzte Wort. Von zunehmender, wenn nicht größerer Bedeutung waren aber die Stärkeverhältnisse am Ort und die unmittelbar beteiligten Akteure: die christliche Bürgerschaft mit Bürgermeister und Rat, die jüdische Gemeinde mit ihren Ältesten und, nicht zuletzt, Wojewode und Starost. Dass einer der zwei Protagonisten, Stadt oder jüdische Gemeinde, dem anderen seinen Willen allein hätte aufzwingen können, überstieg im Allgemeinen die Kräfte beider. Ihnen blieb nur die Wahl, sich gütlich miteinander zu verständigen, oder einzeln und in Konkurrenz gegeneinander eine der externen Instanzen anzurufen, den König oder seine Vertreter am Ort. Häufig scheint auch die Kombination der Verfahrensweisen gewesen zu sein, ein verschlungenes, für uns längst nicht immer durchschaubares Hin und Her zwischen vier, fünf Akteuren, von denen niemand ganz selbständig, niemand ganz abhängig war. In jedem Fall brachte die veränderte Situation zwei neue Typen Recht setzender Akte und Urkunden hervor. Der eine waren Privilegien, die der König ausschließlich für eine bestimmte Judengemeinde ausstellte. Der andere waren *concordia*, polnisch *ugoda* genannte Verträge, die zwischen einer bestimmten Stadt und der ansässigen Judengemeinde geschlossen und dann vom König bestätigt wurden. Ein Reichstagsgesetz von 1538 machte es beiden Seiten sogar zur Auflage, Unstimmigkeiten auf diesem Wege zu lösen.<sup>27</sup> Damit begann das Rechtsverhältnis der Juden zu den Städten sich räumlich zu differenzieren. Zwar galten nominell die landeseinheitlichen Normen des Statuts von 1453 unverändert fort. Doch ergänzt, modifiziert, ersetzt durch Bestimmungen, die von Stadt zu Stadt variieren konnten. Es genügte nicht mehr, wenn die Posener Juden für sich und stellvertretend für die Gemeinden Großpolens das Statut Kasimirs IV. aufbewahrten und von seinen Nachfolgern bestätigen ließen. Hinzu kamen, immer zahlreicher und von wachsender Bedeutung für das

26 Bloch, General-Privilegien (wie Anm. 18), S. 146, Anm. 1. Vgl. oben Anm. 18. Allgemein Michałowska, Między demokracją (wie Anm. 2), S. 29, Anm. 20.

27 Jacob Goldberg, Introduction, in: Ders., Jewish Privileges (wie Anm. 17), S. 1-52, hier S. 19, Anm. 75.

Leben am Ort, die Posener Sonderbestimmungen. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts hatten sie ein solches Ausmaß erreicht, dass man von den Einzelstücken Extrakte oder Regesten anfertigte und zu einer Sammelurkunde bündelte, die wie zuvor die Generalprivilegien von den Herrschern bestätigt wurde, zuerst 1669 von Michael Korybut Wiśniowiecki, zuletzt 1765 von Stanisław August.<sup>28</sup> Für die jüdischen Gemeinden in anderen königlichen Städten entstanden ähnliche Statutensammlungen von nur noch lokaler Reichweite. Jacob Goldberg hat sie (zusammen mit den Gemeindeprivilegien adliger Mediatstädte) in einem umfangreichen Band ediert und in die allgemeine Verfassungsgeschichte des polnischen Judentums eingeordnet.<sup>29</sup> Nur lokale Studien können zeigen, wie die Gemeindeprivilegien in die Geschichte der einzelnen Städte einzuordnen sind, damit in einem nächsten Schritt die örtlichen Sonderwege untereinander verglichen und zu einem Gesamtbild vereinigt werden können.

### III.

Posen nahm im 15. und 16. Jahrhundert einen steilen Aufstieg. Im Schutz eines ausgedehnten Doppelreiches, als der Zentralort Großpolens, an einem Knotenpunkt des europäischen Ost-Westhandels gelegen und begünstigt von dessen anhaltender Konjunktur, zog die Stadt aus der näheren Umgebung wie aus der Ferne Menschen, Fertigkeiten, Kapitalien an, wuchs an Bevölkerung und gewann ein breit ausdifferenziertes Handwerk wie eine Händlerschaft, in der alle Stufen vom Straßenhöker bis zum Exportkaufmann vertreten waren. Welche Rolle die Juden in dem Gesamtprozess spielten, bleibt unklar in vielem. Gewiss ist aber, dass sie dank ihrer vorteilhaften Ausgangsbedingungen an der allgemeinen Aufwärtsbewegung teilnehmen konnten.

In den Quellen bis zum 15. Jahrhundert werden Posener Juden fast nur als Geldverleiher fassbar, eine Tätigkeit, der auch Bürger der Stadt nachgingen.<sup>30</sup> Seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind Handel und Handwerk belegt und nahmen eine Entwicklung, die von der christlichen sich durch bescheidenere Dimensionen unterschied, nicht nach den grundlegenden Tendenzen. Christliche Zünfte, die einzeln auch mehrere Handwerke umfassen konnten, gab es in der Stadt zu Beginn des 16. Jahrhunderts schon 23, gegen Ende 31.<sup>31</sup> Jüdische Handwerke werden für den ganzen Zeitraum nur zehn genannt. Es sind aber dieselben, die bei den Christen vorkommen: neben Bäckern und Fleischern waren Leinweber, Kürschner, Schneider und Goldschmiede vertreten, auch Kesselschmiede und Glasmacher, Buchbinder und Wundärzte.<sup>32</sup> Ähnlich das Bild im Handel, der Warenflüsse aus dem Um-

28 Vgl. oben Anm. 17.

29 Goldberg, Introduction (wie Anm. 27), S. 12 ff.

30 Gašiorowski, Ludność (wie Anm. 10), S. 267 u. 256 f.

31 Marian Drozdowski, Życie gospodarcze miasta [Das Wirtschaftsleben der Stadt], in: Dzieje Poznania (wie Anm. 3), S. 455-475, hier S. 457.

32 Leon Koczy, Studia nad dziejami gospodarczymi Żydów poznańskich przed połową wieku XVII [Studien zur Wirtschaftsgeschichte der Posener Juden vor der Mitte des 17. Jahrhunderts], in: Kronika miasta Poznania 12 (1934), S. 257-299, 333-362; 13 (1935), S. 47-63, 171-209, hier S. 179-182. Sowie das Statut der Buchbinderzunft von 1547, das in Artikel 27 einem Juden verbietet, „katholische Bücher einzubinden oder zu verkaufen“. Joseph Łukasiewicz, Historisch-statistisches Bild der Stadt Posen, wie sie ehemals, d.h. vom Jahre 968–1793 beschaffen war. Aus dem Polnischen übersetzt von Ludwig Königk im Jahre 1846, revidiert und berichtigt von Carl Tiesler. 2 Bde., Posen 1878, hier Bd. I, S. 366.

land und von weither nach Posen führte, in der Stadt verteilte und nach außen auf kleine und große Distanzen weiterleitete. An mehreren Stellen in diesem vielgliedrigen Zusammenhang sind neben den Christen und in gleichen Funktionen Juden nachgewiesen: als wandernde Aufkäufer, die in den Dörfern und Kleinstädten der Region bei Produzenten und Zwischenhändlern Erzeugnisse der örtlichen Wirtschaft sammelten und in den Zentralort brachten;<sup>33</sup> als dort tätige Detaillisten und Grossisten; als Fernhändler zu den großen Märkten Polen-Litauens und Deutschlands.<sup>34</sup> Wie Handelswege und Händlertypen so deckten sich die Handelsgüter bei Christen und Juden. Als 1523 der König ein Dekret unterzeichnete, das die Juden bei gewissen Gütern vom Kleinhandel ausschließen und auf den Großhandel begrenzen sollte, listete man, allein zu diesem Zweck, 20 einzelne Artikel und Gruppen von Artikeln auf, die bis dahin von den Juden en gros wie en detail gehandelt worden waren – Nahrungsmittel und Gebrauchsgüter, in- und ausländische Produkte, Erzeugnisse des gehobenen und des Massenbedarfs. Mit Wolle, Ochsenhäuten und den Fellen von Kalb, Lamm, Wolf und Marder einerseits, mit Pfeffer und Seide, Kattun und Zwillich, Tuchen und kölnischer Leinwand andererseits waren charakteristische Sortimente des Ost-Westhandels beschrieben, in dem Halbfabrikate der agrarischen Urproduktion gegen Fertigfabrikate und orientalische Luxusgüter getauscht wurden.<sup>35</sup> Mit dem Vorwurf, den der Posener Rat 1549 erhob, durch Warenverfälschung drohten die Juden, wie jüngst den Handel mit Koschenille (rotem Farbstoff, gewonnen aus der Schildlaus), so jetzt den mit Talg und Wachs zu ruinieren,<sup>36</sup> bezeugten die Stadtväter, selbst wenn sie übertrieben haben sollten, dass Juden auch in diesen Gütern stark engagiert waren.

Wieviel von den Gütern, die jüdische Handwerker in Posen erzeugten und jüdische Händler in Posen verkauften, von Posener Juden gekauft und verbraucht wurde, wissen wir nicht. Sicher ist nur, dass der Anteil mit Zunahme der jüdischen Bevölkerung stieg und

33 Als Aufkäufer werden für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts neben den Juden nur Schotten genannt, in: Koczy, Handel (wie Anm. 24), S. 241; Juden allein S. 355 (Koschenille. Vgl. unten) und S. 358 (Wolle). Dass auch Christen an diesem Geschäft beteiligt waren, zeigt Marian Grycz, Handel Poznania 1550–1655 [Posens Handel 1550–1655]. Poznań 1964 (Uniwersytet im. A. Mickiewicza w Poznaniu. Prace Wydziału Prawa. 14), S. 98.

34 Posener jüdische Grossisten auf und zwischen den Jahrmärkten in Thorn: Koczy, Studia (wie Anm. 32), S. 348, 356. Wollexport: Geschäfte zwischen dem Posener Juden Jakob Thusty und der Leipziger Firma Osterland-Werner, in: Koczy, Handel (wie Anm. 24), S. 358.

35 Der „Modus rerum vendendarum“ wird referiert und teilweise zitiert, in: Koczy, Studia (wie Anm. 32), S. 336 f., Anm. 8, 10; Łukasiewicz, Historisch-statistisches Bild (wie Anm. 32), S. 57 f. Die Kronmetrik registriert den Vorgang unter dem 6. März 1523 als „Decretum regium“, bezeichnet ihn aber später unter dem 10. Januar 1528 als königliche Bestätigung einer „concordia“, die zuvor „inter cives Posnanienses et iudaeos“ geschlossen worden sei. *Matricularum regni Poloniae Summaria* [...], hrsg. v. Theodor Wierzbowski. Pars IV: Sigismundi I regis tempora complexus (1507–1548), Volumen 1-um. Acta cancellarium 1507–1548. Varsoviae 1910, Nr. 4145 und 5295. In diesem Fall würde es sich um eine jener *ugody* handeln, die im 16. Jahrhundert gebräuchlich wurden (vgl. oben S. 20). Für Posen wäre sie die erste ihrer Art. Näheres ist dazu nicht bekannt. Koczy, Handel (wie Anm. 24), S. 358 nimmt an, dass Juden den Posener Wollhandel bereits vor Mitte des 16. Jahrhunderts unter ihre Kontrolle gebracht haben [opanowali].

36 Koczy, Handel (wie Anm. 24), S. 356 u. 336. In puncto Koschenille [czerwiec] hält Koczy den Vorwurf für erwiesen, fügt aber hinzu (S. 357), das polnische Produkt sei „nicht so sehr [nietyłe]“ durch Verfälschung als durch die Konkurrenz der farbkraftigeren amerikanischen Koschenille vom Markt verdrängt worden.

nicht gering war, zumal das Ritualgesetz christliche Schneider und Bäcker mit Teilen ihres Angebotes und die Fleischer ganz als Marktpartner ausschloss. Offenkundig ist aber auch, dass die jüdische Wirtschaft, je mehr sie wuchs, sich desto fester mit der Umgebung verbinden musste. Ohne dauerhaftes und massenhaftes Zusammenspiel, ohne ein Minimum von Einverständnis mit einer Vielzahl von christlichen Kontrahenten wäre dies nicht möglich gewesen. Nahezu die gesamte Urproduktion von Nahrungsmitteln, Rohstoffen und Halbfabrikaten, auf welche die Juden als Handwerker, Händler oder Endverbraucher angewiesen waren, lag nicht in ihrer Hand. Früher oder später mussten die unentbehrlichen Güter die Grenze zwischen den Kulturen durch Kaufakte, also zumindest formell freiwillige Handlungen, passieren, gleich ob eine Ware vom christlichen Produzenten zum jüdischen Abnehmer direkt oder durch Vermittlung des christlichen Zwischenhandels übergang. Umgekehrt drängten alle Güter, die von Juden erzeugt oder erworben, aber nicht von ihnen verzehrt oder gebraucht wurden, in Gegenrichtung über die Kulturgrenze zurück, die wiederum nur zu überschreiten war, wenn und weil sich Christen fanden, die diese kaufen wollten. Nur ein Teil dieser ins jüdische Milieu hinein- und aus ihm herausführenden Kaufakte vollzog sich auf den Märkten Posens und mit Beteiligung von Posener Bürgern. Bei der Größe der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung muss aber der Anteil lokal wie personal sehr erheblich gewesen sein. Gelegentlich verdichteten sich christlich-jüdische Geschäftsbeziehungen innerhalb der Stadt bis zu regelrechter Kooperation. Handelsgesellschaften, die auf gemeinsame Rechnung ihrer Mitglieder kauften und verkauften, zu denen sich aber gewöhnlich nur Christen oder Juden zusammentaten, sind in einzelnen Fällen auch zwischen Angehörigen beider Gruppen geschlossen worden.<sup>37</sup>

Was für den Handel mit beweglichen Gütern galt, traf noch mehr für den Markt der städtischen Immobilien zu, auf dem die Posener Bürger zwar kein Monopol, doch weiten Vorsprung vor anderen christlichen Ständen wie vor ortsfremden Standesgenossen hatten. Da es ein Ghetto nicht gab, setzten die Existenz, die räumlichen Verschiebungen, die Zunahme des jüdischen Hausbesitzes<sup>38</sup> voraus, dass Bürger bereit waren, ihre Liegenschaften Juden zu überlassen, und wäre es zuletzt notgedrungen, weil man sie zuvor freiwillig verpfändet hatte. Nicht anders verhielt es sich bei der Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen. Als die städtische Obrigkeit zu verhindern suchte, dass die Lagerflächen für jüdische Handelsgüter sich ausdehnten durch Pacht von Gewölben [testitudines], zielte das erste Verbot, das sie 1518 erließ, ausdrücklich auf die Juden als Pachtnehmer,<sup>39</sup> meinte aber die christlichen Pachtgeber nicht minder. 1537 setzte man deshalb folgerichtig bei den Christen an, als die Ältesten aller Innungen ihren Meistern das Versprechen abnahmen, hinfort kein Gewölbe mehr an Juden zu verpachten.<sup>40</sup> Durchschlagend geholfen hat beides nicht. Unter den Christen fehle es, was die Juden angehe, an Einvernehmen mit seinen Absichten, klagte der Rat 1535.<sup>41</sup> Er war sich nicht einmal der städtischen Amtsträger sicher. 1558 drohte er

37 Koczy, *Studia* (wie Anm. 32), S. 184. Koczy betont hier aber, dass im Zeitraum von 1500 bis 1650 „von einer Zusammenarbeit christlicher mit jüdischen Kapitalien in größerem Maßstab“ nicht gesprochen werden könne.

38 Vgl. oben S. 14 ff.

39 Koczy, *Studia* (wie Anm. 32), S. 334.

40 Schreiben König Sigmunds I. vom 1. März 1537 an den Rat der Stadt Posen. Text in: Warschauer, Brand (wie Anm. 8), Beilage IV, S. 124 f., hier S. 124.

41 Aus einem nicht näher bezeichneten Schreiben des Posener Rates, referiert in: Koczy, *Studia* (wie

ihnen mit einer exorbitant hohen Geldstrafe, wenn sie es hinnähmen oder erlaubten, dass die Juden mehr Häuser oder auch nur Teile von Häusern erwarben oder mieteten, als ihnen damals zugestanden wurden.<sup>42</sup>

Vollends versagten die Mittel des Rates, wenn ein Hauseigentümer von Adel war und als Person ohnehin nicht, mit seinem Gut immer weniger der städtischen Obrigkeit unterstand. Gerade der Adel aber, dem, sehr im Unterschied zu den Städtern, Juden in fast keiner sozialen Situation als Konkurrenten begegneten, zeigte früh eine Neigung, aus städtischem Grundbesitz mit ihrer Hilfe Vorteil zu ziehen. In Posen, wo Adel und Juden in enger Nachbarschaft lebten,<sup>43</sup> lag die Verbindung besonders nahe. Der Rat klagte schon vor Mitte des 16. Jahrhunderts, die Juden hätten beinahe alle Adelshäuser in der Stadt gemietet.<sup>44</sup> Und als er 1537 energisch auf eine Reduktion des jüdischen Hausbesitzes drängte, machte der König den Vorbehalt, dass Häuser, deren Vorbesitzer von Adel waren, den Juden ungeschmälert erhalten bleiben sollten.<sup>45</sup>

Nicht zufällig war es der Rat, der an dem Zusammengehen des Adels mit den Juden Anstoß nahm. Die Stadtväter, wir sahen es, traten seit Jahren und bei ganz unterschiedlichen Gelegenheiten als Gegenspieler der Juden auf. Mehr noch, an einer Zentralfrage der kommunalen Politik lässt sich zeigen, dass der Rat städtische und jüdische Interessen für grundsätzlich unvereinbar hielt. Posens Bedeutung als Stadt hing unmittelbar ab von der Zahl und Leistungsfähigkeit seiner Bewohner. Deshalb lag dem Rat, wie der Obrigkeit anderer Städte, überaus am Zuzug von Menschen, insbesondere daran, dass Leute mit Kapital nach Posen kamen und dort blieben. Umgekehrt bereitete es ihm Sorgen, wenn bei kurzfristigen Konjunkturschwankungen oder Katastrophen wie der eines Stadtbrandes Menschen abwanderten und die Bevölkerung schrumpfte. Im Jahre 1536, als beide Krisen zusammentrafen, klagte er, dass reisende Händler Posen mieden, „vieler Kaufleute Häuser leer“ stünden, „die meisten in (...) andere Städte abgezogen“ seien.<sup>46</sup> Gravamina, die er bei anderer Gelegenheit zusammenstellte, gingen noch weiter und behaupteten geradezu, dass Posen sich entvölkere.<sup>47</sup> Im gleichen Jahre 1536 aber, als leerstehende Häuser ihn schreckten, betrieb der Rat eine vollständige und dauerhafte Ausweisung der Juden aus der Stadt.

---

Anm. 32), S. 337 f. Nach den Angaben in: Koczy, Handel (wie Anm. 24), S. 275 handelt es sich vermutlich um einen Brief an König Sigmund I.

42 *Plebiscitum* [des Posener Rates; R.R.] *Judaeos attingens* vom 20. September 1558, Text in: Wilkierze (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 106, S. 37 f.

43 Vgl. oben S. 15.

44 *Gravamina varia civitatis S. R. M. Posnaniae*, referiert in: Jarosław Leitgeber, *Z dziejów handlu i kupiectwa poznańskiego za dawnej Rzeczypospolitej Polskiej* [Zur Geschichte von Posens Handel und Kaufmannschaft in der alten Polnischen Republik]. Poznań 1929, S. 142–145, hier S. 145. Die Gravamina scheinen undatiert zu sein, fallen aber nach L. in die Regierungszeit Sigmunds I. (1506–1548).

45 Brief Sigmunds I. an den Rat vom 19. Februar 1537, referiert in: Warschauer, Brand (wie Anm. 8), S. 119.

46 „(...) his diebus vidimus non solum peregrinos a nobis aversos esse sed etiam multorum mercatorum domos vacuas ante eam exustionem fuisse, plerosque in (...) alias civitates emigrasse (...)“. Nicht näher bezeichneter, vermutlich an den König gerichteter Brief des Rates, zitiert in: Koczy, Handel (wie Anm. 24), S. 275, Anm. 1, 2.

47 In den undatierten, unter Anm. 44 genannten Gravamina: Leitgeber, *Z dziejów* (wie Anm. 44), S. 142.

Die Gravamina beklagten sogar im gleichen Text nacheinander erst die Entvölkerung, dann einen „beträchtlichen Zufluß von Juden“, deren „Zahl (...) von Tag zu Tag immer mehr“ anwachse.<sup>48</sup> Keine Rede also davon, dass die gegenläufigen Tendenzen sich ausgeglichen hätten, dass Juden willkommen gewesen wären, wenn sie von Christen verlassene Plätze besetzten. Die Zuwanderung der einen wurde bewertet wie die Abwanderung der anderen: als Nachteil für die Stadt. Der Unterschied war nur, dass der eine Schaden sich unwillkürlich ergab, als ein bloßes Nebenprodukt des Abzugs. Den Schaden durch Zuzug führte der Rat auf Absicht zurück. Nach ihm kamen die Juden, um auch in Posen zu erreichen, was überall das Ziel ihrer Handlungen, seit jeher der Zweck ihres Daseins war: Christen zu schaden. Auf „Vernichtung der Christen“ sei die „Bosheit der Juden“ gerichtet, erklärte, mit Wissen und Billigung des Rates, 1547 das Statut der Buchbinder-Zunft: Sie trieben Handel, um „den Kaufleuten den Handel (zu) schmälern“, sie erlernten Handwerke, „um die christlichen Handwerker zu Grunde richten zu können“.<sup>49</sup> Aus „Stolz“ und „Unverschämtheit“ haben sie „uns Christen den Lebensunterhalt und alles Vermögen entzogen“, versicherte der Rat selbst 1536. Er gab „diesem ungläubigen Heidenvolk“ auch Schuld am Brandunglück jenes Jahres: Es habe in der Stadt „schon mehrmals Feuer angelegt“.<sup>50</sup> „Das ganze Königreich“ wisse es, sagen die Gravamina, „das Judentum“ sei „ein großer Schädling“.<sup>51</sup>

Die offenbare Maßlosigkeit solcher Anklagen deutet auf das grundsätzliche Problem des christlich-jüdischen Verhältnisses. Wenn der Rat die Juden zum zeitlosen kollektiven Bösewicht erklärte, war mehr im Spiel, als dass wirtschaftliche Interessen ideologisch drapiert wurden, um eine lästige Konkurrenz zu diffamieren. Auch das christliche Posen war voll von Interessenspannungen, zwischen Handel und Handwerk wie innerhalb der beiden Gruppen. Kaufleute konkurrierten unter sich, der eine Handwerker mit dem anderen, der Groß- mit dem Kleinhandel, die Handwerke untereinander. Keine dieser Spannungen gab Anlass, einen der Akteure aus der Konfliktgemeinschaft auszuschließen. Im Gegenteil, es war Sinn der professionellen Einungen und ein Hauptziel der städtischen Politik, die Konkurrenz unter Regeln zu zwingen, einen Ausgleich der Interessen zu finden und allen Beteiligten einen relativen Vorteil zu sichern. Auf Dauer und zu jedermanns Zufriedenheit ist das nie gelungen, in Posen so wenig wie anderswo, ohne dass das Konzept innerstädtischer Konfliktregelung deshalb aufgegeben worden wäre. Was ausblieb, war die Bereitschaft, es auf die Juden auszudehnen. Sie galten nicht als Mitglieder der städtischen Konfliktgemeinschaft. Man sah in ihnen Fremde, Eindringlinge, Feinde. Die Juden wurden nicht verurteilt, weil sie Konkurrenten waren. Sie wurden als Konkurrenten verurteilt, weil sie Juden waren.

Im Lichte dieser Vorstellungen nahm sich Posens Situation in den Jahrzehnten nach 1500 als höchst bedrohlich aus. Die Generalprivilegien hatten den Juden ein weites und institutionell gesichertes Betätigungsfeld geöffnet und dabei wenig Rücksicht auf die Interessen der Städte genommen. Posens geographische Lage und der Aufschwung des innereuropäischen Handels fügten die Bedingungen hinzu, dass wirtschaftliche Praxis den rechtlichen Rahmen

48 Ebenda, S. 145. Zum Aussiedlungsplan vgl. unten S. 30 ff.

49 Łukasiewicz, Historisch-statistisches Bild (wie Anm. 32), Bd. 1, S. 366.

50 Brief vom 11. Mai an die Markgräfin Hedwig von Brandenburg: Ebenda, Bd. 2, S. 201 f., hier bes. S. 202.

51 „Żydowstwo (...) szkodnikiem jest wielkim“, zitiert Leitgeber die Gravamina, leider nur in polnischer Übersetzung. Leitgeber, Z dziejów (wie Anm. 44), S. 144.

auszufüllen vermochte. Und die Juden kamen, nutzten die doppelte Chance und waren darin umso erfolgreicher, als sie in allen Schichten der christlichen Gesellschaft auf Bereitschaft stießen, geschäftlich mit ihnen zusammenzugehen. Dass auch in der Posener Bürgerschaft sich Willige fanden, hat den Rat und seine Wähler zusätzlich beunruhigt. Denn das Gros wenn nicht der Bürger, dann doch der Einflussreichen unter ihnen muss in Judensachen mit dem Rat einer Meinung gewesen sein. Anders wäre die Politik nicht zu verstehen, die er bald nach der Jahrhundertwende eingeleitet und mit spektakulärer Beharrlichkeit fortgeführt hat. Sie ging aus von der Prämisse, dass christliche und jüdische Interessen unvereinbar seien, stufte deshalb die steigende Zahl, das wachsende Potential der Juden als akute Gefahr ein und zog daraus die Folgerung, dass man sich ihrer erwehren müsse, je entschiedener, desto besser.

#### IV.

Eine Reihe von Vorgängen zu Beginn des Zeitraumes erhellt den Handlungshorizont, in dem die Posener Ereignisse sich hinfort abgespielt haben. 1521 ging beim Posener Rat ein Brief des Lemberger Rates mit der Aufforderung ein, man möge sich mit Krakau und Lublin verständigen und beim nächsten Reichstag auf den König einwirken, dass den Juden ihre „libertates“ entzogen würden. Die Städte litten unter diesen Menschen, deren Treiben laufe hinaus „non solum in ultimum destructionem civitatis nostrae, verum omnium civitatum in quibus eos manere contigit“. Tatsächlich kam eine gemeinsame Initiative der vier Städte zustande. Sie führte aber zu keinem Ergebnis und scheint auch, politisch geschwächt, wie die polnischen Städte bereits waren, nicht mehr erneuert worden zu sein.<sup>52</sup> Was Posen angeht, deutet jedenfalls in den nächsten Jahrzehnten nichts darauf hin, dass man bei der Zentralgewalt auf eine Änderung der polnischen Judengesetze gedrängt oder dafür Bundesgenossen gesucht hätte. Im Gegenteil, man beschied sich im lokalen Rahmen und dachte einzig an Veränderungen am Ort. Posen trat stets nur für Posen ein. Es warb auch, zu Zeiten mit großem Aufwand, um die Unterstützung Dritter stets nur in eigener Sache. Dass jeder Erfolg, den die Stadt erzielen mochte, die Geltung der Generalprivilegien schmälerte, war allen Beteiligten klar. Der König hielt es den Posenern entgegen, als sie 1518 oder kurz davor einen ersten Schritt getan und, ohne jemanden zu fragen, den Handel der Juden eingeschränkt und ihnen die Anmietung von Gewölben verboten hatten. „Iudei Posnanienses iure Iudaico communi gaudent“, schrieb Sigmund I. der Stadt in diesem Jahre, also stehe ihnen frei, „in civitate Posnaniensi mercari et negotiari“ und „testitudines (...) ut ubi possunt precio conducere“.<sup>53</sup> So eindeutig aber „das gemeine Judenrecht“ war, es stellte

52 Łukasiewicz, Historisch-statistisches Bild (wie Anm. 32), Bd. 1, S. 58 f., Anm. 1. Majer Bałaban, Historia i literatura żydowska z szczególnym uwzględnieniem historii Żydów w Polsce dla klas wyższych szkół średnich [Jüdische Geschichte und Literatur mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Juden in Polen für die Oberklassen der Mittelschulen]. T. III: Od wygnania Żydów z Hiszpanii do Rewolucji Francuskiej (od Zygmunta Starego do Trzeciego rozbioru Polski) [Von der Vertreibung der Juden aus Spanien bis zur Französischen Revolution (von Sigmund dem Alten bis zur Dritten Teilung Polens)]. Lwów/Warszawa/Kraków o.J., Nachdruck Warszawa 1983, S. 155 f.

53 Koczy, Studia (wie Anm. 32), S. 334, Anm. 2. Es versteht sich, dass mit dem „gemeinen Judenrecht“ nicht das innerjüdische Mosaische Gesetz, sondern das polnische Privilegienrecht gemeint ist.

sich sehr bald heraus, dass nicht alle Beteiligten den Willen hatten und niemand von ihnen in der Lage war, seine Geltung zu sichern. Die Stadt ergriff schon 1520 wieder Maßnahmen von der Art, die ihr der König verboten hatte. Und der König, statt zu insistieren, ging auf Verhandlungen ein, aus denen die Stadt und mit ihr die Posener Juden zwei wichtige Lehren ableiten konnten. Eine zur Person: in Judensachen musste des Königs letztes Wort nicht sein allerletztes sein. Die andere zur Sache: es war möglich, die Generalprivilegien lokal in Frage zu stellen. Freilich sprach die Erfahrung mit der Person dafür, dass die Erfahrung in der Sache nicht endgültig zu sein brauchte. Ein schwankender König, der auf die Seite der Stadt zu ziehen war, ließ sich unter Umständen bestimmen, auch wieder den Juden entgegenzukommen. Wirklich setzte sich die Reihe widersprüchlicher Entscheidungen, wie sie in den Jahren 1518/1520 aufeinander gefolgt waren, in den nächsten Jahrzehnten mit Ausschlägen in beiden Richtungen fort. Dabei erwies sich, dass auch die jüdische Gemeinde handlungsfähig war und Einfluss nehmen konnte. Nicht nur hatte sie wie die Stadt Zugang zum König und wusste ihn, so viel er unterwegs war in dem weiten Reich, immer zu finden, wenn ihr daran gelegen war.<sup>54</sup> Sie hatte auch das Ohr der königlichen Beamten am Ort, nicht selten ein geneigteres als die Stadt. Und der jüdischen Gemeinde stand ein Hilfsmittel zu Gebote, auf das die christliche Stadt nicht mehr zurückgreifen wollte oder konnte: die Solidarität der Schwestergemeinden, mit denen man gemeinsame Interessen hatte, Abreden traf und sich zu gemeinsamer Einwirkung auf die Zentralgewalt zusammentat. Mindestens innerhalb Großpolens war diese Kooperation zwischen den Gemeinden in der Praxis längst eingespielt, bevor sie in der Vierländersynode auf Reichsebene formell organisiert wurde.

Im Verlauf der Jahre verschoben sich die Felder, auf denen die Stadt gegen die Juden vorging, ohne dass immer klar zu sehen wäre, welche Erwägungen und Interessen dem Wechsel von Fall zu Fall zu Grunde lagen. 1520 setzte der Rat wie schon zwei Jahre zuvor beim Handel an, verbot den Juden allen Kleinhandel<sup>55</sup> und drängte beim König darauf, dass ihnen die Gewölbepacht wenigstens im Zentrum der Stadt, am Markt untersagt werde,<sup>56</sup> was den jüdischen Großhandel schwächen sollte. Der König machte Vorbehalte, gab aber jetzt in beiden Punkten nach. In der Gewölbefrage noch im gleichen Jahr: am Markt sollten die alten Verträge auslaufen, doch neue nicht mehr geschlossen werden, an Straßen blieb die Anmietung erlaubt.<sup>57</sup> 1523 folgte ein ähnlicher Kompromiss in der Frage des Kleinhandels: kein generelles Verbot, aber eine lange Liste von Artikeln, mit denen nur noch Großhandel zulässig war.<sup>58</sup> Man sieht es zumal dieser Aufzählung an, wie solche Regelungen unter dem Namen des Königs zustandekamen. Wenn allgemeine Normen der Maßstab waren, hatte auch eine ferne Zentralgewalt die Chance herauszufinden, ob Maßnahmen, die an irgendeinem Ort getroffen wurden, rechtens waren oder nicht. Ging es dagegen nur ums lokale Detail, wie zum Beispiel hier um eine minutiöse Aufschlüsselung von Marktberechtigungen bei bestimmten Produkten, dann hatten die Interessenten am Ort

---

54 Die Informationswege, die Christen und Juden zur Verfügung standen, liegen noch im Dunkeln und verlangten eine eigene Untersuchung.

55 Łukasiewicz, Historisch-statistisches Bild (wie Anm. 32), Bd. 1, S. 57. Leitgeber, Z dziejów (wie Anm. 44), S. 72.

56 Koczy, Studia (wie Anm. 32), S. 335.

57 Text in: Perles, Geschichte (wie Anm. 13), Anhang, S. 146.

58 Vgl. oben S. 22 mit Anm. 35.

einen Kenntnisvorsprung und ein Informationsmonopol, die den König und seine Umgebung zwar nicht aller Selbständigkeit beraubten, doch in hohem Grade abhängig machten. Der Zentrale blieb die Entscheidung im Grundsätzlichen. Die Initiative, die Darstellung der Situation, die Anwendung einer Grundsatzentscheidung auf den Fall lagen notwendig bei den Interessenten. Deren Einfluss konnte sich ausdehnen bis in die Formulierungen, selbst bis zu solchen, die in unüberhörbar parteiischem Tonfall gehalten waren. Der von König Sigmund I. 1520 in der Gewölbebefrage erlassene Bescheid wiederholte fast wörtlich, was zuvor die Stadt zur Begründung vorgebracht hatte: Es stehe außer Zweifel, dass durch jüdische Gewölbe auf dem Markt „civibus et mercatoribus ipsis Posnaniensibus aliisque hominibus orthodoxae fidei magnum scandalum et incommodum generari“.<sup>59</sup> Das klang, als teile Sigmund die Ansicht des Rates, dass keinem Anhänger des wahren Glaubens die Nachbarschaft von Juden zuzumuten sei. Aber derselbe König drohte zweimal im Jahre 1523 der Stadt mit Konfiskation und hohen Geldstrafen, wenn sie zulasse oder gar dazu anstachele, dass Posener Juden Schaden an Gut und Leben nähmen. Auch die Juden seien seine „Untertanen“, die er „gleichermaßen bei ihren Rechten und Freiheiten erhalten wolle“.<sup>60</sup> Wie es scheint, hatten die Expansion der jüdischen Wirtschaft und die Gegenaktionen des Rates die Stimmung in der Stadt krisenhaft zugespitzt. Jedenfalls waren „quidam tumultus“ vorgefallen, wie man jüngst bei Hof erfahren hatte. „Cum paulo superiori tempore intelleximus“, ließ der König schreiben, ohne eine Quelle zu nennen.<sup>61</sup> Aber diesmal waren es, wie sich versteht, die Posener Juden gewesen, die berichtet, um Beistand gebeten und erreicht hatten, dass der König eingriff, nun wieder im Geist und fast mit den Worten der Generalprivilegien.

Zufrieden mit den Kompromissen der Jahre 1520 und 1523 war und gab sich keine der Posener Parteien. Die Juden wollten die Beschränkungen ihres Handels loswerden, dem Rat gingen sie nicht weit genug. Nachdem das jüdische Betätigungsfeld mit der Speichersperre auf dem Markt räumlich, mit der Normierung des Einzelhandels sachlich beschnitten worden war, versuchte der Rat wenig später überdies eine zeitliche Restriktion durchzusetzen, die noch empfindlicher den jüdischen Alltag getroffen hätte. Er erdachte eine Art von befristetem Handelshetho und verlangte, dass Juden mit dem Einkauf von Lebensmitteln auf dem Markt warten sollten, bis die Christen ihren Bedarf gedeckt hatten. Diesmal widerstand der König und befahl 1528 der Stadt bei Strafe, sie habe sich strikt an die Satzung von 1523 zu halten.<sup>62</sup> Als aber die Posener Juden zusammen mit anderen Gemeinden um Wiederherstellung der früheren allgemeinen und unbegrenzten Handelsfreiheit baten, rückte der König selbst von seinem Wort und dieser lokalen Regelung ab. Ein Dekret vom 31. Januar 1532 erlaubte von neuem jüdischen Einzelhandel in allen Städten der Krone Polen, ein Edikt vom gleichen Tage gebot auch den Städten im Königlichen Preußen, den Handel der Juden nicht

59 Vgl. oben Anm. 57. Die entsprechende Passage im Antrag der Stadt, in: Koczy, *Studia* (wie Anm. 32), S. 335 in polnischer Übersetzung: Die jüdischen Gewölbe am Markt seien Anlass „zgorszeniu i zniewadze kupców poznańskich i innych ludzi prawowiernych“.

60 Leitgeber, *Z dziejów* (wie Anm. 44), S. 73 f. (1. Mandat).

61 *Dyplomatarjusz dotyczący Żydów w dawnej Polsce na źródłach archiwalnych osnuty (1388–1782)* [Urkundensammlung betreffend die Juden im alten Polen nach archivalischen Quellen (1388–1782)], hrsg. v. Mathias Bersohn. Warszawa 1910, Nr. 26, S. 34–36, das Zitat S. 35 (2. Mandat).

62 Mandat Sigmunds I. vom 10. I. 1528: Koczy, *Studia* (wie Anm. 32), S. 337 f., Anm. 11. Wierzbowski (wie Anm. 35), Nr. 5 295.

zu behindern.<sup>63</sup> Dass der Posener jüdischen Gemeinde beide Verfügungen willkommen waren, liegt auf der Hand. Unmittelbar zum Ausdruck kam ihr Interesse am Preußen-Handel, als sie das einschlägige Edikt in den Landgerichtsbüchern [księgi ziemskie] auf dem Posener Schloss eintragen ließ.<sup>64</sup> Nicht in den Amtsbüchern der Stadt, was rechtlich ebenso möglich gewesen wäre. Die Bevorzugung des Schlosses war eine politische Entscheidung und ergab sich aus der Interessenlage der Gemeinde im Konflikt mit der Stadt. Urkunden von Gewicht, zumal wenn sie den Juden günstig waren, vertraute man nicht den Büchern des Gegenspielers an. Zugänglicher und sicherer waren die Bücher im Schloss, von dem man überdies noch Unterstützung in der Sache erhoffen durfte. Erste Belege dafür bietet ein Vorgang, der zur selben Zeit spielte wie das Tauziehen in der Handelsfrage. Vielleicht weil er sah, dass er hier nicht weiterkam, setzte der Rat in den Jahren 1531/32 seinen örtlichen Angriff gegen die Generalprivilegien bei einer anderen Stelle an. Er klagte beim König über die wachsende Zahl von Juden in der Stadt und forderte eine Überwachung ihres Zuzugs,<sup>65</sup> womöglich auch eine Begrenzung ihres Rechtes auf Hauserwerb. Stanisław Kościelec, der Posener Kastellan und Generalstarost von Großpolen, nahm den ersten Vorschlag auf, lenkte ihn aber in eine Richtung, die nicht der Stadt entgegenkam, sondern die Autonomie der jüdischen Gemeinde bestätigte, ganz in deren Interesse lag und wohl auf die formelle Anerkennung einer schon bestehenden Praxis hinauslief. Den Zuzug hatten danach die jüdischen Ältesten zu kontrollieren. Ohne deren „Wollen, Wissen und Erlaubnis“, schrieb Kościelec an Sigmund I., solle kein fremder Jude in Posen wohnen dürfen. Der König erteilte diesem Brief 1531 seine Zustimmung<sup>66</sup> und bekräftigte sie 1532 mit zwei wichtigen Ergänzungen, die gleichfalls zu Lasten der Stadt gingen. Das Einverständnis der Ältesten, das ein Zuwanderer einholen musste, wurde auch verlangt, wenn er das Haus eines Katholiken in der Stadt erwerben wollte. Und weder das eine noch das andere sollte geschehen ohne Wissen des Königs.<sup>67</sup> Natürlich war dieses Wissen eine rechtliche Fiktion, mit der man umschrieb, was allein zu praktizieren war, die Aufsicht von örtlichen Vertretern des Königs über die Posener jüdische Gemeinde. Von einer Mitwirkung der Stadt war keine Rede.

Zur Mitte der 30er Jahre musste der Rat sich eingestehen, dass seine vielfachen Anläufe seit 1518, Posener Breschen in das *ius Iudaicum commune* zu schlagen, mit Ausnahme der Gewölbesperre auf dem Markt nur vorübergehend Erfolg oder gar nichts ausgerichtet hatten. Es war zwar wie gewöhnlich Übertreibung, wenn er 1535 dem König versicherte, auf 4000 sei inzwischen die Menge der Juden in Posen angestiegen, der christliche Handel dagegen schrumpfe.<sup>68</sup> Die tatsächliche Zahl lag weit unter der Hälfte,<sup>69</sup> und Posens Handlungspotential war damals so bedeutend, dass die Stadt im gleichen Jahr 1535 mit dem Brandenburger Kurfürsten Joachim eigens einen Vertrag über ihren Transithandel mit dem deutschen We-

63 Koczy, *Studia* (wie Anm. 32), S. 337, Anm. 11, S. 343, Anm. 5.

64 Ebenda. Leider gibt Koczy nicht an, wann die Eintragung erfolgte. An anderen Vorgängen sieht man, dass zwischen Ausstellung und Registrierung einer Urkunde erhebliche und sehr unterschiedliche Zeitabstände liegen konnten. Vgl. unten S. 37.

65 Leitgeber, *Z dziejów* (wie Anm. 44), S. 74.

66 Bersohn, *Dyplomatarjusz* (wie Anm. 61), Nr. 34, S. 37.

67 Ebenda, Nr. 39, S. 41.

68 Koczy, *Studia* (wie Anm. 32), S. 337 f.; Koczy, *Handel* (wie Anm. 24), S. 275.

69 Vgl. oben Anm. 5.

sten zu schließen vermochte.<sup>70</sup> Gleichwohl hatten Verbitterung und Hass gegen die Juden ein Ausmaß erreicht, dass nicht einmal eine wirkliche und allgemeine Katastrophe, der verheerende Brand des Jahres 1536,<sup>71</sup> der den größeren Teil der Stadt zerstörte und unterschiedslos Christen wie Juden traf, imstande war, Solidarität zwischen den Opfern zu wecken. Stattdessen tat sich ein Abgrund von Entfremdung auf. Als vor dem Haus in der Judenstraße, in dem das Feuer ausgebrochen war, die Leute zusammenliefen, hörten sie es drinnen schreien und weinen, kamen aber nicht hinein, weil die Tür verschlossen blieb. Die Bewohner waren Juden und hatten vor den Christen auf der Straße noch größere Angst als vor dem Feuer im Haus.<sup>72</sup> Ihnen war zu Mute wie einer Gruppe anderer Juden, die außerhalb Posens unterwegs waren und sich, als die Stadt brannte, nicht wieder hineinwagten, weil sie, nach ihrer späteren Aussage vor Gericht, fürchteten, dass die Christen, „unüberlegt und ihnen nicht günstig gesinnt“, sie der Brandstiftung beschuldigen würden.<sup>73</sup> Der Vorwurf lag in der Luft, und der Rat griff ihn auf, um seiner Politik eine neue, noch schärfere Wendung zu geben. Bis dahin hatte er die Juden innerhalb der Stadt zurückdrängen wollen. Mit der Begründung, sie seien, wenn nicht aus Bosheit, dann aus Nachlässigkeit verantwortlich für das Unglück, versuchte er jetzt, sie aus der Stadt hinauszudrängen. Im Blick auf die Widerstände, denen das Vorhaben in Polen begegnen musste, war nicht, wie in Deutschland üblich, an bloße Vertreibung ins Ungewisse gedacht. Die Juden sollten nach Rybaki umgesetzt werden, einer gewerblichen Siedlung im Südosten Posens, die noch unter städtischer Hoheit stand, doch schon außerhalb der Wallmauer lag.<sup>74</sup> Das entsprach nicht ganz der zwangsweisen Verschiebung von Krakauer Juden in das unmittelbar benachbarte, doch selbständige Kazimierz. Die Nähe zu dem spektakulären Ereignis von 1492 ist aber offenkundig und kann 1536 leicht zum Plan der Posener eine Anregung geliefert haben.

Was zu seiner Verwirklichung in ihrer Macht stand, nahmen sie umgehend und so umsichtig wie bedenkenlos in Angriff. Der Rat verbot, dass die Juden ihre zerstörten Häuser aufbauten und in christlichen Häusern Wohnung nahmen oder Lagerraum für ihre Waren mieteten,<sup>75</sup> unterließ also nichts, um zu verhindern, dass sie wieder in der Stadt Fuß fassten. Ihre Aussiedlung aber, das eigentlich Ziel, war nur zu erreichen, wenn der König zustimmte, also die Tendenz seiner Entscheidungen während der letzten Jahre ins genaue Gegenteil verkehrte. Die Posener sahen voraus, dass sie auf Schwierigkeiten stoßen mussten, resignierten indes so wenig wie nach der Abfuhr, die ihnen Sigmund einst im Jahre 1518 erteilt hatte. Ihn jetzt zu gewinnen, bot man, in einer Anstrengung wie nie zuvor und niemals wieder, alle Möglichkeiten persönlicher Einwirkung auf, die eine große Handelsstadt mit weitläufigen Beziehungen zu mobilisieren vermochte. Am 2. Mai hatte die Stadt gebrannt. Schon am 19. Mai zog eine Gesandtschaft mit dem Bürgermeister nach Wilna, Sigmund das heikle Ansinnen vorzutragen. Noch früher, in den Tagen vom 11. zum 16. Mai, schickte der

70 Koczy, Handel (wie Anm. 24), S. 152 f.

71 Witold Maisel, *Przekształcenia przestrzenne miasta w murach* [Umgestaltungen des städtischen Raumes innerhalb der Mauern], in: *Dzieje Poznania* (wie Anm. 3), S. 394–398, hier S. 398.

72 Warschauer, Brand (wie Anm. 8), S. 104.

73 Ebenda, S. 106.

74 Ebenda, S. 112.

75 Brief Sigmunds an den Rat vom 27. Juli 1536. Ebenda, Beilage III, S. 123 f. Undatiertes Brief des Rates an den Posener Wojewoden Łukasz Górka im Sommer 1536 mit der Bitte, dass er „judeis ab aedificandis et restaurandis eorum domibus (...) inhibeat“. Ebenda, S. 113, Anm. 1.

Rat Briefe an sieben Einflussreiche mit der Bitte, sie möchten helfen, den König günstig zu stimmen: an Sigmunds Schwiegersohn und Tochter, Kurfürst Joachim und Kurfürstin Hedwig von Brandenburg, an Herzog Albrecht von Preußen, den Erzbischof von Gnesen, die Bischöfe von Krakau und Posen, den Vorsteher der königlichen Kurie.<sup>76</sup> Die polnische Königstochter wurde in ihrer Muttersprache angedredet und daran erinnert, dass sie in Posen geboren war.<sup>77</sup> Ihr Gemahl, der deutsche Kurfürst, dem man lateinisch schrieb,<sup>78</sup> duldete in seinem Land keine Juden. Zum Herzoglichen Preußen hatten sie seit Ordenszeiten keinen Zutritt. Die Bischöfe konnten, schon weil sie Kirchenleute waren, nicht als Freunde der Juden gelten. Das alles wusste, bedachte, nutzte der Rat, als er über die Adressaten und den Text der Bittbriefe zu entscheiden hatte. Das Ergebnis gab ihm auch Recht: Beide Fürsten und alle drei Bischöfe traten für die Stadt beim König ein.<sup>79</sup> Doch der wich einer klaren Antwort gegenüber der Gesandtschaft aus und überließ die Entscheidung seinen Beamten am Ort.<sup>80</sup> Wojewode und Starost, Łukasz und Andrzej Górką, wurden autorisiert, die Juden umzusiedeln, vorausgesetzt, es bot sich außerhalb der Mauern ein „locus commodus“. Die Klausel vom „geeigneten Platz“ diente als Hebel, mit dem die Górką schon im Juli 1536 das Projekt zu Fall brachten. Nachdem Andrzej den Rat und die Juden nach ihren Vorstellungen befragt hatte, berichtete Łukasz dem König, vor der Stadt fehle es an einem Platz, „in quo (...) Judei tuto collocari possunt“. In der Stadt aber habe sich ein abseits gelegenes, von den anderen Einwohnern geschiedenes Gebiet gefunden, in dem die Juden „citra molestium civium“ bauen und leben könnten. Der Rat habe das abgelehnt und bestehe auf Aussiedlung. Górką stellte die Juden sehr hoch und in der Schutzwürdigkeit den christlichen Bürgern gleich, wenn er als geeigneten [commodus] Wohnort für sie nur einen sicheren [tuto] ansah und Stadtmauern für nötig hielt, ihnen Sicherheit zu garantieren. Der König aber schloss sich, falls er sie nicht ohnehin teilte, dieser Ansicht an. Am 26. Juli ließ ein harsch gehaltener Brief die Stadt wissen, den Juden sei eine Aussiedlung nicht zuzumuten. Da der Rat eine Umsiedlung nicht wolle, obwohl es in Stadt sehr wohl einen „locum (...) peropportunum“ gebe, habe er, Sigmund, bereits angeordnet, dass der frühere Zustand wieder herzustellen sei. Die Juden sollten ihre Häuser „in areis antiquis eorum propriis denuo“ aufbauen und reparieren.<sup>81</sup>

Die Posener Parteien waren es längst gewohnt, königliche Machtworte als eine Art Marktangebot zu taxieren, das wenig mehr umschrieb als den Aus- oder Durchgangspunkt zu künftigen Verhandlungen. Der Rat verzichtete zwar, nicht ohne einiges Zögern,<sup>82</sup> auf seinen Aussiedlungsplan, fand sich auch mit einer Rückkehr der Juden ab, behinderte sie

<sup>76</sup> Ebenda, S. 108 ff.

<sup>77</sup> Text in: Łukasiewicz, Historisch-statistisches Bild (wie Anm. 32), Bd. 2, S. 201 f.

<sup>78</sup> Text in: Warschauer, Brand (wie Anm. 8), Beilage I, S. 121 f.

<sup>79</sup> Ebenda, S. 110 f.

<sup>80</sup> Das Folgende ergibt sich aus Sigmunds Brief an den Rat vom 26. Juli 1536. Ebenda, Beilage II, S. 122 f. Vgl. dort auch S. 111 ff. Der Brief bietet keine Stütze für Leitgebers Annahme, dass Sigmund zunächst die Aussiedlung gebilligt habe und erst nachträglich von den Górką umgestimmt worden sei. Leitgeber, Z dziejów (wie Anm. 44), S. 75.

<sup>81</sup> Vgl. oben Anm. 75.

<sup>82</sup> Noch am 16. Oktober schrieb er zum zweiten Mal an Joachim von Brandenburg und Albrecht von Preußen und wiederholte seine Bitte vom Mai. Hierzu wie zum Folgenden Warschauer, Brand (wie Anm. 8), S. 117 f.

aber insgeheim weiter und wollte sie ausdrücklich an Bedingungen knüpfen, die in neuer Gestalt die alte Eindämmungspolitik verfolgten. Während er vorher beim Handel und der Nutzung christlicher Häuser, also der nach außen gekehrten Seite der jüdischen Aktivität angesetzt hatte, zielte er jetzt auf deren Binnenraum und stärksten Rückhalt: den Hausbesitz der Juden selbst. Eine Handhabe bot der Brauch, private Rechtsgeschäfte bei Behörden registrieren zu lassen. Das Verfahren beruhte auf Freiwilligkeit, hatte den Charakter eines subjektiven Rechtes und war, wie gezeigt, den Juden, weil es sie auf gleichen Fuß mit den Christen stellte, von besonderem Nutzen. Bei leichter Abwandlung ließ sich mit der Prozedur aber auch das Gegenteil bewirken. Dem Rat schwebte vor, für Juden, die in Posen ein Haus erwarben, das Recht in eine Pflicht zu verwandeln und die Befugnis zur Registrierung dem Schöffengericht oder dem Rat zu übertragen, also *städtischen* Behörden zu *reservieren*. Da die Registrierung verweigert werden konnte, war sie ein Instrument, mit dem sich künftige Hauserwerbungen kontrollieren ließen. Mehr noch, der Registrierzwang sollte auch rückwirkend gelten. War ein Haus nicht in den städtischen Büchern eingetragen, musste der jüdische Eigentümer es an einen Christen verkaufen. In Posen hatten die Juden 1536 vor dem Brand 49 Häuser besessen. Davon standen neun in den Grodbüchern des Schlosses, 13 mit Einschluss der Synagoge waren seit Menschengedenken in jüdischer Hand und nirgendwo registriert, zwei erst in jüngerer Zeit bei Posener Bürgern gekauft worden, aber gleichfalls nicht erfasst. Übrig blieben 25 Häuser, die bei einer Stadtbehörde eingetragen waren und die Bedingungen des Rates erfüllten. Ging es nach ihm, wäre der jüdische Hausbesitz halbiert und dauerhaft auf diesem Stand zu halten gewesen. Auch die Möglichkeit, dass die Juden im Raum nach oben auswichen, wenn ihnen die Ausdehnung in die Breite verlegt wurde, hatte man bedacht. Der Rat wollte die Höhe ihrer Häuser auf ein bestimmtes Maß begrenzen. Wurde das Häuservolumen an der Grundfläche beschnitten, in der Höhe gestutzt, hätte die wieder aufgebaute Stadt sehr viel weniger Juden aufnehmen können, als vor dem Brand Platz darin gefunden hatten.<sup>83</sup> Der König hatte in seinem Brief vom 26. Juli die unverzügliche Herstellung des Status quo vor dem Brande angeordnet. Die Vorstellungen des Rates liefen auf seine Schmälerung hinaus. Sie griffen die Grundlagen der jüdischen Existenz in der Stadt an.

Im Herbst 1536 ging eine neue Gesandtschaft nach Krakau ab, Sigmund die Posener Gegenvorschläge zu unterbreiten. Weggelassen war nur der Hinweis, wie viele Häuser die Juden bei veränderter Registrierung abzutreten hatten. Das ließ die praktischen Konsequenzen der prozeduralen Neuerung in der Schwebe und erklärt zum Teil, aber durchaus nicht zur Gänze, warum der König, der die Sache zur Entscheidung vor den Reichsrat gebracht hatte, den städtischen Wünschen in der Hauptsache – nachgab. Am 19. Februar 1537 erging an den Rat ein Dekret, das Sigmunds Zustimmung aussprach. Der König machte nur einen,

---

83 An Warschauers Bericht über die Posener Wünsche fällt auf, dass er nichts von einer Besteuerung des jüdischen Hausbesitzes zugunsten der Stadt sagt. Nach dem Wortlaut der Generalprivilegien wie nach dem Ausweis des Schoßregisters von 1534 waren die Posener Juden frei von solchen Abgaben (vgl. oben Anm. 19). Es bleibt offen, ob Warschauers Bericht hier unvollständig ist oder der Rat den Punkt nicht berührt hat. Wahrscheinlicher ist die erste Version, da das Interesse von städtischem Fiskus und Bürgerschaft eindeutig für die Einführung einer Steuerpflicht sprachen. Dies würde auch zwanglos erklären, warum Sigmunds Dekret vom 19. Februar 1537 (vgl. unten) auf die Frage einging und, wenn auch unter Kautelen, zugunsten der Stadt beantwortete.

freilich sprechenden Vorbehalt. Der Zwangsverkauf bisher nicht städtisch registrierter Häuser wurde gebilligt, ausgenommen der Vorbesitzer war ein Adliger gewesen. Dann durfte der jüdische Käufer das Haus behalten. Womöglich war an diese Klausel auch gedacht, wenn der Stadt grundsätzlich das wichtige Recht zugesprochen wurde, von jüdischen Häusern Abgaben zu erheben. Die Besitzer sollten zahlen, es sei denn, sie könnten „per privilegia aut aliter“ beweisen, dass sie „ab oneribus civilibus“ befreit seien.<sup>84</sup>

Während der Rat seine neue Taktik, den unmittelbaren Zugriff auf den jüdischen Hausbesitz, verfolgte, verzichtete er nicht auf die alte, den Juden mittelbar durch Mobilisierung der Christen zu schaden. Im Juli 1536 hatte der König verlangt, dass die Verpachtung christlicher Gewölbe an jüdische Händler nicht mehr behindert werde. Es geschah aber weiter, bis hin zu jenem förmlichen Versprechen, das 1537 die Zunfältesten auf Innungsversammlungen den Meistern abverlangten, „ne testitudines domorum suarum presertim in plateis [an Juden, R. R.] conducere“.<sup>85</sup> Neu war nur, dass die Absprachen „insgeheim [clanculum]“ getroffen wurden, sichtlich in der Absicht, dass der klare Verstoß gegen des Königs Willen nicht ruchbar werde, zumal bei den Betroffenen nicht, den Juden am Ort. Gerade die aber erfuhren davon. Sie erfuhren auch, dass es der Rat jetzt überdies auf ihre Häuser abgesehen hatte. Auf welchen Wegen, dank welcher Mittelsleute die Nachrichten vom christlichen ins jüdische Stadtmilieu hinübergelangen, wissen wir nicht. Offenkundig ist aber, dass es solche Wege gab und dass die Mittelsleute sehr gut informierte Insider gewesen sein müssen, die vielleicht ein Interesse, jedenfalls keine Scheu hatten, ihre Kenntnisse weiterzugeben. Neben dem Warenfluss, der Christen und Juden verband, lief ein Informationsfluss über die Kulturgrenze hinweg, und wie an dem einen die wirtschaftliche Existenz der Juden hing,

84 Lukasiewicz, Historisch-statistisches Bild (wie Anm. 32), Bd. 1, S. 59 (hier das Zitat in Übersetzung, bei der es sich wohl um eine Paraphrase des Quellentextes handelt). Warschauer, Brand (wie Anm. 8), S. 118 f. u. 117, Anm. 1 (hier das lateinische Zitat nach dem Original). – Die Bestimmungen des – nicht gedruckt vorliegenden – Februar-Dekretes zum obligatorischen Hausverkauf sind in der Literatur unterschiedlich gedeutet worden. Warschauer bezieht das Gebot auf das gesamte Terrain innerhalb der Stadtmauer, ausgenommen die Häuser adliger Vorbesitzer, die er außerhalb der Mauer lokalisiert. Warschauer, Brand (wie Anm. 8), S. 117, Anm. 1, S. 119. Nach Leitgeber galt der Veräußerungszwang nur für Grundstücke, die in der Stadt, aber außerhalb der Judenstraße lagen. Leitgeber, Z dziejów (wie Anm. 44), S. 76. Goldberg meint, die Juden sollten „sell their immovable property situated outside the Jewish quarter“. Jewish Privileges (wie Anm. 17), S. 253, Anm. 2. Der Dissens hängt zusammen mit unterschiedlichen Antworten auf die Frage, ob es im juristischen Sinn (und wenn ja, in welchem) ein „jüdisches“ Viertel in Posen gegeben hat. Meine Auffassung ist oben S. 15 f. dargelegt. Das Problem verlangt nach einer eigenen Untersuchung, kann hier aber aus zwei Gründen auf sich beruhen. 1. Was der Rat seit 1536 als jüdischen Besitzstand ins Auge fasste, benannte und zu verkleinern suchte, war kein bestimmtes Gebiet, sondern eine Summe von einzelnen Häusern. 2. Die Auseinandersetzung, die der Versuch auslöste, ging nicht darum, wo diese Häuser im Stadtgebiet lagen, sondern ob ihre Registrierung durch ein städtisches Amt der einzige Weg sein sollte, die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes zu begründen. Beidemale stand der räumliche Aspekt nicht im Vordergrund der Aufmerksamkeit. Beim – vorläufigen – Ausgang der Auseinandersetzung im Jahre 1538 ist er vollends in den Hintergrund getreten. Eine ganz andere und freilich wichtige Frage ist, *warum* der Rat damals begann, sich auf die jüdischen Häuser zu konzentrieren, und erst im 18. Jahrhundert die räumliche Abgrenzung eines jüdischen Bezirkes mit Tor und Zaun, also eine Ghettoisierung im buchstäblichen Sinn betrieb. Die Frage bleibt offen und ist im Rahmen dieses Beitrages nicht zu lösen.

85 Vgl. oben Anm. 40. Auch das Folgende ergibt sich aus dem dort genannten Brief Sigmunds und den Angaben in: Warschauer, Brand (wie Anm. 8), S. 118 ff.

so konnte der andere über ihr politisches Überleben entscheiden. Die Juden also waren unterrichtet, erkannten, welche Gefahr in den städtischen Plänen steckte, und setzten, um sie abzuwehren, genau dieselben Mittel ein wie der Gegner. Eine Gesandtschaft reiste zum König nach Krakau, berichtete über die geheimen Innungsversammlungen, klagte über die wirtschaftlichen Folgen des Gewölbe-Boykotts, protestierte gegen den Zwangsverkauf der Häuser. Nicht in jedem Punkte drangen die Gesandten durch. Was sie erreichten, war aber viel und lief auf eine neuerliche Revision des königlichen Willens hinaus. Oder stand ein Wechsel von Personen, Fraktionen, Richtungen dahinter, die bei Hof oder in der Kanzlei nacheinander zum Zuge kamen und sich nur des königlichen Namens bedienten? Wir können es hier so wenig entscheiden wie bei den früheren Schwankungen, die Sigmunds Posener Politik seit 1518 kennzeichnen. Im Jahre 1537 allerdings stießen die Widersprüche zeitlich so nah aufeinander wie nie zuvor und trieben auf einen Höhepunkt zu, der Merkmale einer Burleske hatte, vor allem aber gefährlich für die Stimmung in der Stadt war.

Auf den 19. Februar war das königliche Dekret datiert, das den Wünschen des Rates entsprach. Das Datum vom 1. März trugen zwei von Sigmund autorisierte Briefe, die den Erfolg der jüdischen Gesandtschaft notifizierten. Man vertraute sie, obwohl mindestens der eine an den Rat gerichtet war, den Gesandten auf ihrer Heimreise nach Posen an. Der Rats-Brief, der wieder in scharfen Worten die Stadt vor tätlichen Übergriffen gegen die Juden warnte und einmal mehr jede Behinderung bei der Gewölbepacht verbot, trat nicht geradezu in Gegensatz zum Februardekret, wenn auch Tendenz und Tonfall mehr an die Botschaften vom Juli 1536 erinnerten. Der zweite Brief gab sich als Erläuterung des Februardekretes, um es in einem wichtigen Punkt zu widerrufen. Neben den städtisch registrierten Häusern sollte das Besitzrecht auch auf solche ausgedehnt werden, die schon so lange in jüdischer Hand waren, dass „ex sola tantummodo temporis diversitate“ der einstige Besitzwechsel nicht mehr nachzuweisen war. Da von den 49 jüdischen Häusern 13 in diese Kategorie fielen, wäre, die 25 formgerecht erworbenen hinzugerechnet, der gesicherte Bestand auf immerhin 38 angestiegen. Die Differenz allein hätte ausgereicht, das christliche Posen zu konsternieren. Sie kam aber unter Umständen zu Tage, die für noch größere Aufregung sorgten. Am 17. März erging, als hätte es den 1. März nicht gegeben, aus Krakau die Weisung, Wojewode und Starost in Posen, Łukasz und Andrzej Górką, sollten das Dekret vom 19. Februar ausführen. Und erst als die Beamten schon zum Vollzug ansetzten, zogen die Juden, man sieht nicht, war es Zufall oder ein abgekartetes Spiel, den Märzbrief hervor, in dem zu lesen stand, dass der beinahe komplett scheinende Sieg des Rates in Wahrheit eine halbe Niederlage gewesen sein sollte. Wie nicht anders möglich, verwahrte die Stadt sich gegen diese Auslegung, die Juden bestanden auf ihr, keine Seite gab nach, keine hatte Grund zum Nachgeben, jede konnte sich auf die höchste Autorität berufen. Zu dem gereizten Disput denke man sich den Zustand der Stadt damals im Frühjahr 1537 hinzu. Das verheerende Feuer lag noch kein Jahr zurück, noch waren alle Verluste frisch, die Schäden längst nicht alle behoben, seit Monaten hielt das Gezerre um die künftige Stellung der Juden an, und in eben jenen Tagen, als die Parteien vor Wojewode und Starost aneinandergerieten, beging das christliche Posen eine große öffentliche Feierlichkeit,<sup>86</sup> die den Triumph der Kirche über

86 Bericht in der Stadtschreiberchronik, in: Chronik (wie Anm. 7), S. 208 f. (Nr. 46) und die Angaben in: Łukasiewicz, Historisch-statistisches Bild (wie Anm. 32), Bd. 2, S. 203.

den Unglauben zur Schau und jedermann vor Augen stellte, wem diese Stadt gehörte. Am 28. März ließen 14 Posener Juden sich taufen. Ob freiwillig, aus Angst oder unter Zwang, wissen wir nicht. Eine Demütigung für die Gemeinde, der sie den Rücken kehrten, war es in der gespannten Situation auf jeden Fall. Für den Glaubenswechsel gewonnen hatte die Täuflinge ein Mann, der, wie allseits bekannt, einst selbst vom Juden- zum Christentum übergetreten war. Der Bischof in Person vollzog das Ritual im Dom, umgeben von den höchsten königlichen und städtischen Würdenträgern am Ort, obenan die beiden Górkas.

Allerdings war ihr Auftritt bei der religiösen Zeremonie eines, ein anderes ihr Verhalten in dem politischen Konflikt. Leider liegt dessen Fortgang über fast ein Jahr im Dunkel für uns. Als aber die Ereignisse wieder sichtbar werden, hatte sich die Konstellation noch einmal verändert und trug nun unverkennbar die Handschrift der Górkas. Es geschah unter ihrer Vermittlung und hätte schwerlich geschehen können ohne ihren Druck, dass im Januar 1538 die Stadt mit der jüdischen Gemeinde ein Abkommen schloss, das ein Rückzug des Rates war. Der Vertrag<sup>87</sup> erkannte den jüdischen Besitz *aller* Häuser an, die nicht bei der Stadt registriert waren, also nicht nur jener 13 in Altbesitz, sondern auch der restlichen 11, die das Schloß registriert oder die Juden erst jüngst erworben hatten. 1536 war der Plan gescheitert, die Juden aus der Stadt herauszudrängen. Seit 1538 stand fest, dass sie sogar mit gesichertem Besitzrecht in der Stadt bleiben durften. Ohne Konzessionen indes war die Bestätigung nicht zu haben gewesen. Wie es scheint, hatte die Stadt durchgesetzt, dass Hauserwerb durch Juden künftig nur bei Eintrag in städtische Bücher rechtsgültig wurde. Von diesem Streitpunkt, um den es 1537 vor allem gegangen war, ist seit 1538 nicht mehr die Rede. Er dürfte also mit dem Januar-Vertrag erledigt gewesen sein. Unklar bleibt, ob die Juden dem städtischen Fiskus eine reguläre Besteuerung ihrer Häuser nach dem Vorbild der christlichen Bürger zugestanden haben.<sup>88</sup> Wahrscheinlich ist es nicht, weil in diesem Fall der Vertrag mit *einem* Schlag eine *doppelte* Belastung eingeführt hätte. Denn die Juden verstanden sich zu einer Abgabe an die Stadt, die zwar als Äquivalent der bürgerlichen Grundlasten gelten konnte, aber anders hieß und anders konstruiert war als diese. Für alle 24 Häuser, die sie nur ersessen, nicht formgerecht erworben hatten, zahlten die Juden zu Beginn jedes Jahres einen fixen Betrag und hinterlegten einmalig einen weiteren Betrag, der als Pfand den pünktlichen Eingang der Tournusleistungen garantieren sollte. Mit der Erklärung, sie seien, so schwer es ihnen falle, bereit zu zahlen, „um sich die Gunst und

87 Warschauer, Brand (wie Anm. 8), S. 121. Der Vertrag wird als ältestes Spezialprivileg der Posener Juden genannt in der *Confirmatio* des Stanisław August von 1765 (vgl. oben Anm. 17). Wortlaut und vollständiger Inhalt des Vertrages sind nicht bekannt. Dass er mehr Regelungen enthalten haben muss, als Warschauer berichtet, ergibt sich aus der Folgezeit und einer Bemerkung in: Bersohn, *Dyplomatarjusz* (wie Anm. 61). Dieser gibt den Text einer umfangreichen und sehr detaillierten „Concordia“, die 1538 zwischen Bürgern und Juden der Stadt Brześć Kujawski in Großpolen geschlossen und 2. März von Sigmund I. bestätigt worden ist. Ebenda, Nr. 44, S. 45 ff. Tags darauf bestätigte der König das Posener Abkommen, das Bersohn nicht abdruckt, aber als eine „ähnliche Übereinkunft [podobną ugodę]“ charakterisiert. Ebenda, Nr. 45, S. 47.

88 Warschauer, Brand (wie Anm. 8), der unter den städtischen Forderungen vom Herbst 1536 diesen Punkt nicht anführt (vgl. oben Anm. 83), schweigt darüber auch im Bericht über den Januarvertrag. Die *Confirmatio* von 1765 erwähnt zwar „öffentliche Abgaben“, aber in der zweideutigen Form einer Ablativus-absolutus-Konstruktion: „exceptis contributionibus publicis“. Die Wendung kann meinen, dass die Juden von solchen Abgaben befreit waren oder sie umgekehrt zusätzlich zu anderen Verpflichtungen zu leisten hatten.

das Wohlwollen der Bürger von Posen zu gewinnen“, machten die Juden deutlich, dass sie die Abgabe nicht als eine naheliegende Pflicht, sondern nur als freiwillige Geste ansehen wollten. Keine Auslegungssache war dagegen der Abgabemodus. Christliche Bürger brachten ihre Leistungen an die Stadt unmittelbar, persönlich und nach Größe ihres individuellen Besitzes auf. Bei den Juden waren die Leistungen zwar auch auf den Besitz bezogen. Doch aufgebracht, weitergeleitet, verbürgt wurden sie von der jüdischen Gemeinde. Intern hielt vermutlich auch diese sich bei den Hausbesitzern schadlos. Dem Zugriff der Stadt von außen aber blieb der einzelne jüdische Hausbesitzer entzogen. Als Barriere standen zwischen ihnen die Organe der jüdischen Selbstverwaltung und beanspruchten das Monopol der Vermittlung. Dass die Stadt es 1538 formell anerkannte, bestätigte die Existenz und erweiterte die Kompetenzen der Gemeinde. In der Tatsache eines jüdischen Beitrages zum städtischen Fiskus und in der Weise, wie er geleistet wurde, kreuzten sich so innerhalb desselben Vertrages zwei gegenläufige Tendenzen. Einerseits wurden die Juden, da sie ständigen Abgaben von ihren Häusern zustimmten, in den Leistungskonnex und die Solidargemeinschaft aller Bewohner der Stadt aufgenommen. Andererseits unterstrich der abweichende Modus, nach dem sie die Abgaben zahlten, die Autonomie der jüdischen Gemeinde, die Sonderstellung der Juden, ihren Abstand zu den Bürgern.

Bemerkenswert wie der Inhalt des Abkommens war der Weg, auf dem es zustandekam. Während der bald zweijährigen Krise, die 1536 mit dem Stadtbrand aufgebrochen war, hatte die Zentralgewalt anfangs eine Aus- oder Umsiedlung der Juden nicht ausgeschlossen, später Weisung zu ihrer Rückkehr an die alten Plätze gegeben, zunächst zu den früheren Bedingungen, dann mit wechselnden Modifikationen, die erst der Stadt, hernach den Juden zuneigten und zuletzt es beiden rechtmachen schienen. Keine dieser Willensäußerungen ging auf Erwägungen zurück, die im Zentrum ihren ersten Ursprung hatten. Der Anstoß kam immer aus der Provinz, die Rolle der Zentralgewalt bestand und erschöpfte sich darin, dass sie reagierte. Auch der Widerspruch zwischen ihren Reaktionen hing mit dieser Konstellation zusammen. Sie erklärt zwar nicht, warum die Zentralgewalt in ihren Äußerungen überhaupt schwankte. Dass aber die Schwankungen so und nicht anders ausfielen, erklärt sich aus dem konkurrierenden Charakter der provinziellen Anstöße, die auf die Zentralgewalt einwirkten und nacheinander Einfluss auf sie gewannen. Was für die Entscheidungsprozesse gilt, bestätigt sich an den Ergebnissen, die sie in der Praxis hatten. Die königliche Grundsatzentscheidung zugunsten einer Rückkehr der Juden in die Stadt stand im Einklang mit dem tatsächlichen Gang der Ereignisse. Der Entschluss dazu wurde aber mit Billigung des Königs in Posen gefasst und nur nachträglich von ihm bestätigt. Von den unterschiedlichen Rückkehr-Varianten, die der König nacheinander anordnete oder mit seinem Namen besiegelte, wurde die erste gar nicht und keine der zwei folgenden ganz verwirklicht. Zum Zuge kam stattdessen eine vierte Variante, die wiederum in Posen formuliert und vom König gleichfalls nur im nachhinein akzeptiert wurde. Er bestätigte das Januarabkommen schon am 2. März 1538.<sup>89</sup> Hinter der Grundsatzentscheidung von 1536 wie hinter dem Abkommen von 1538 standen als treibende Kraft die Górká. Der Wojewode und der Kastellan handelten 1536 mit Vollmacht des Königs, 1538, wie es scheint, aus eigener Initiative. Doch beidemal nahmen sie auf lokaler Ebene Kompetenzen wahr, die in die Zuständigkeit

---

89 Vgl. oben Anm. 87.

der Zentralgewalt fielen, aber nur formell von ihr ausgeübt wurden. Dass die Kompetenz im ersten Fall auf die lokale Ebene ausdrücklich delegiert wurde, während sie im zweiten Fall der zentralen Ebene nur aus Entscheidungsschwäche entglitt, machte materiell keinen nennenswerten Unterschied. Blickt man zurück auf die Vorgänge der Jahre 1531/32, sieht man, dass schon damals, als der Rat versuchte, die jüdische Zuwanderung unter seine Kontrolle zu bringen, der Kastellan Stanisław Kościelec eine ähnlich bedeutende Rolle gespielt hatte wie später Łukasz und Andrzej Górka. Es hing also nicht allein an Personen, wenn die Handlungspotentiale sich vom Zentrum in die Provinz verschoben. Im Gang war eine neue Verteilung der Gewichte von Ämtern und Funktionen. Auch in der Sache machten Kościelec und die Górka von ihrer amtlichen Stellung ähnlichen Gebrauch. Ob es 1531/32 oder in den Jahren 1536 und 1538 war, in allen drei Phasen der Posener Auseinandersetzungen wurden die Juden von ihnen begünstigt. Auf dem Höhepunkt, als das Überleben der Gemeinde in der Stadt auf dem Spiele stand, hatte sie es vor allem, wenn nicht allein den königlichen Beamten zu danken, dass der Aussiedlungsplan des Rates gescheitert ist. Sind es gute Dienste ohne eine Gegenleistung geblieben? Der Fall ist wenig wahrscheinlich und entspräche nicht den Gewohnheiten der Zeit. Aktenkundig aber ist, wie genau die Juden wussten, dass sie, notfalls auch gegen einen schwankenden König in der Ferne, im nahen Schloss einen Rückhalt hatten. Die Grodbücher verzeichnen in den Jahren 1537 und 1539 zwei Einträge, die von der jüdischen Gemeinde veranlasst waren und vor dem Hintergrund ihrer Existenzkrise zu sehen sind. Schon am 16. April 1537 ließ sie König Sigmunds Brief vom 1. März registrieren, der dem Rat gebot, endlich nicht mehr die Rückkehr der Juden zu behindern (Man wüsste gern, warum das Stück damals immer noch in ihrer Hand war).<sup>90</sup> 1539 folgte ein Dokument, das aus weit zurückliegender Vergangenheit stammte, aber nächste Aktualität gewonnen hatte: König Kasimirs IV. Generalprivilegien aus dem Jahre 1453. Der Schutz, den sie einst den Juden in ganz Polen eröffnet hatten, war in Posen unter Druck geraten. In der Hoffnung, ihn neu zu befestigen, holten die Gemeindeältesten die alte Urkunde hervor, trugen sie aufs Schloss und baten um eine späte Registrierung. Und der Starost konnte zustimmen, nicht nur weil er das Siegel der Urkunde unversehrt fand, sondern auch weil er bereit war, ihre fortdauernde Geltung zu verteidigen.<sup>91</sup>

Dank der lokalen Spezifikationen, die das Abkommen vom Januar 1538 den Generalprivilegien hinzugefügt hatte, schien dies kein ganz aussichtsloses Unterfangen zu sein. Insbesondere das Zugeständnis der Juden, als Hausbesitzer an den städtischen Lasten einen Anteil zu übernehmen, wirkte entspannend und setzte ein Muster, das während der folgenden Jahre auf andere Bereiche der kommunalen Wirtschaft übertragen wurde. Schon 1539 schloss der Rat mit der Gemeinde ein weiteres Abkommen, in dem die Juden sich zu einer jährlichen Abgabe für das Recht verpflichteten, in der Stadt Handel zu treiben. 1542 folgte ein Vertrag über den Betrieb des jüdischen Schlachthofes. 1545 begannen die Zahlungen für jene zwei Brunnen, die der Rat abseits vom Markt im Wohngebiet der Juden einrichten ließ.<sup>92</sup> Mit jeder dieser Regelungen wurde etwas von der privilegierten Exterritorialität abgetragen, die die Juden gegenüber den Bürgern begünstigte und deren Missstimmung hatte schüren helfen. Da es aber, wie 1538, nie der einzelne Jude und immer die jüdische

90 Warschauer, Brand (wie Anm. 8), S. 120, Anm. 1.

91 Vgl. oben Anm. 26.

92 Kądziołka, Finanse (wie Anm. 1), S. 79, 58, u. 61.

Gemeinde war, mit der die Stadt ihre Übereinkünfte traf, betonten und verschärften sie die jüdische Sonderstellung auch wieder. In der Anlage der zwei Brunnen abseits vom Markt kam die Tendenz zur Abgrenzung handgreiflich zum Ausdruck. Der Rat sprach es auch offen aus, wenn er in der Protokollnotiz von 1549 angab, er habe den *dissensiones* und *controversiae* ein Ende setzen wollen, die bei den Brunnen am Markt „inter christianos et Judaeos oriri solebant“.<sup>93</sup> Die Stadt war freilich zu klein und Christen und Juden wohnten hier viel zu eng beieinander, als dass irgendeine Maßnahme die Gruppen hätte voneinander trennen können. Auch an den neuen Brunnen stießen die alten Gegensätze aufeinander. Das Wasser hatte noch nicht zu fließen begonnen, als schon ein nächster Konflikt im Gange war, der das Zusammenleben in Frage stellte.

---

93 Vgl. oben Anm. 1.

# Die *Confirmatio privilegiorum synagogae Iudaeorum Posnaniensium servientium* von 1765. Zur Politik einer jüdischen Gemeinde im Polen der Frühen Neuzeit

## 1. Entstehung, formaler Aufbau, historischer Horizont der *Confirmatio*. Der Privilegienkanon von 1669

Am 24. April 1765 zu Warschau gab König Stanisław August mit eigenhändiger Unterschrift und Staatsiegel einer Urkunde Rechtskraft, die „*Confirmatio privilegiorum synagogae Iudaeorum Posnaniensium servientium*“ betitelt war.<sup>1</sup> Das Schriftstück wie die Amtshandlung, die ihm Wirkung verlieh, trugen altertümliches Dekor und hatten beträchtliches zeremoniales Gewicht. Einen Akzent setzte bereits die Sprache. In der Schriftkultur des Tages überwog längst, wenn auch in Polen noch nicht so beherrschend wie im Westen, die Nationalsprache. Das Latein der königlichen Kanzlei war stehengebliebene Vergangenheit und hob sich schon deshalb aus der polnischen Umgebung feierlich hervor. Privilegien wiederum galten noch immer als Rechtsgüter hohen Ranges. Und das Wort *Confirmatio*, die Bemühung von *manus nostra regia*, die Anbringung des *sigillum Regni* verhiessen ein Äußerstes an Unverbrüchlichkeit.<sup>2</sup> Es wird dennoch niemand unter den Beteiligten gemeint haben, dass in der Warschauer Urkunde sich verlässlich der Posener Alltag spiegele. Rechtssicherheit war im Polen der Frühen Neuzeit, wie anderswo auch, eher die Ausnahme. Im Gedränge der Interessen und Interessenten kam dem Recht nur eine Rolle neben anderen zu, und keine gesetzliche Norm, kein verbrieftes Recht konnten ihrer Geltung sicher sein, wenn sie nicht zusätzlichen Rückhalt fanden bei Personen oder Institutionen, die gesellschaftlichen Einfluss besaßen. Auch die Juden wussten das, übrigens aus durchaus gemischter Erfahrung. Sie zahlten zwar oft genug für die Schwäche des Rechtes. Nicht ganz selten zogen sie aber auch Vorteil daraus, zum Beispiel bei der Beschäftigung christlichen Dienstpersonals oder der Pacht staatlicher Zölle, die ihnen strikt verboten und trotzdem gang und gäbe waren.<sup>3</sup>

---

1 Jewish Privileges in the Polish Commonwealth. Charters of Rights granted to Jewish Communities in Poland-Lithuania in the Sixteenth to Eighteenth Centuries. Critical Edition of Original Latin and Polish Documents with English Introductions and Notes, hrsg. v. Jacob Goldberg. Jerusalem 1985, Nr. 40 Poznań, S. 251-262. Nachweise aus der *Confirmatio* werden im Folgenden ohne weiteren Zusatz in der Form „*Confirmatio* (wie Anm. 1)“ gegeben.

2 *Confirmatio* (wie Anm. 1), S. 262.

3 Majer Bałaban, Historia i literatura żydowska z szczególnym uwzględnieniem historii Żydów w Polsce dla klas wyższych szkół średnich [Jüdische Geschichte und Literatur mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Juden in Polen für die Oberklassen der Mittelschulen]. T. III: Od wygnania Żydów z Hiszpanii do Rewolucji Francuskiej (od Zygmunta Starego do Trzeciego